

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- \* **Verordnung (EG) Nr. 1404/96 des Rates vom 15. Juli 1996 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1973/92 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Umwelt (LIFE) .....** 1
- Verordnung (EG) Nr. 1405/96 der Kommission vom 19. Juli 1996 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1362/96 über die Lieferung von Milcherzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe .....
- \* **Verordnung (EG) Nr. 1406/96 der Kommission vom 19. Juli 1996 zur Einführung oder Aufstockung bestimmter Höchstmengen der Gemeinschaft für die Wiedereinfuhr bestimmter Textilwaren mit Ursprung und nach passiver Veredelung in der Volksrepublik China in die Europäische Gemeinschaft für das Jahr 1996 .....** 7
- \* **Verordnung (EG) Nr. 1407/96 der Kommission vom 19. Juli 1996 zur Festsetzung des den Erzeugern von Pfirsichen zu zahlenden Mindestpreises sowie der Produktionsbeihilfe für diese Pfirsiche in Sirup und/oder natürlichem Fruchtsaft im Wirtschaftsjahr 1996/97 .....** 10
- \* **Verordnung (EG) Nr. 1408/96 der Kommission vom 19. Juli 1996 über den Verkauf von unverarbeiteten getrockneten Feigen der Ernte 1995 zu einem im voraus festgesetzten Preis an Brennereien .....** 12
- \* **Verordnung (EG) Nr. 1409/96 der Kommission vom 19. Juli 1996 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 mit Durchführungsbestimmungen zu der Einfuhrregelung für Bananen in die Gemeinschaft betreffend die Zulassungsbedingungen von Marktbeteiligten der Gruppe C sowie bestimmte Zeitpunkte bei der Verwaltung der Zollkontingentsregelung .....** 13
- \* **Verordnung (EG) Nr. 1410/96 der Kommission vom 19. Juli 1996 zur Teilaufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3053/95 zur Änderung der Anhänge I, II, III, V, VI, VII, VIII, IX und XI der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern .....** 15

Verordnung (EG) Nr. 1411/96 der Kommission vom 19. Juli 1996 über das Ausmaß, in dem den im Juni 1996 eingereichten Anträgen auf Einfuhrrechte für zum Mästen bestimmte männliche Jungrinder stattgegeben werden kann .....	16
Verordnung (EG) Nr. 1412/96 der Kommission vom 19. Juli 1996 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis .....	17
Verordnung (EG) Nr. 1413/96 der Kommission vom 19. Juli 1996 zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle .....	20
Verordnung (EG) Nr. 1414/96 der Kommission vom 19. Juli 1996 zur Bestimmung des Umfangs, in dem den Anträgen auf Einfuhrrechte von höchstens 80 kg wiegenden Rindern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1110/96 stattgegeben werden kann	23
Verordnung (EG) Nr. 1415/96 der Kommission vom 19. Juli 1996 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise .....	24

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

**Rat**

96/436/EG:

- \* **Beschluß des Rates vom 15. Juli 1996 zur Ernennung des Präsidenten des Gemeinschaftlichen Sortenamts .....** 26

**Kommission**

96/437/EG:

- \* **Beschluß der Kommission vom 18. Juli 1996 über die Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von PET Video-Film mit Ursprung in der Republik Korea .....** 27

96/438/EG:

- \* **Entscheidung der Kommission vom 5. Juni 1996 in einem Verfahren nach Artikel 85 EG-Vertrag (IV/34.983 — FENEX) .....** 28

96/439/EG:

- \* **Entscheidung der Kommission vom 18. Juli 1996 über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche in der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien (!) .....** 37

96/440/EG:

- \* **Entscheidung der Kommission vom 18. Juli 1996 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Griechenland (!) .....** 38

---

(!) Text von Bedeutung für den EWR

## I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 1404/96 DES RATES**

vom 15. Juli 1996

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1973/92 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Umwelt (LIFE)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s Absatz 1, auf Vorschlag der Kommission<sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen<sup>(3)</sup>,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags<sup>(4)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Finanzierungsinstrument für die Umwelt LIFE wird in mehreren Phasen durchgeführt; die erste Phase endet am 31. Dezember 1995.

Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1973/92<sup>(5)</sup> unterbreitet die Kommission Vorschläge für etwaige Änderungen im Hinblick auf Verbesserungen für eine Fortführung der Maßnahme über die erste Phase hinaus.

Wegen des positiven Beitrags von LIFE zur Erreichung der umweltpolitischen Ziele der Gemeinschaft sollte eine zweite Phase von vier Jahren, die am 31. Dezember 1999 endet, durchgeführt werden.

Die Erfahrungen der ersten Phase von LIFE haben gezeigt, daß die Anstrengungen gebündelt werden müssen, indem die Maßnahmenbereiche, die für eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft in Frage kommen, genauer festgelegt werden, und daß die Verwaltungsverfahren verbessert und die Kriterien für die Auswahl und die Bewertung der Maßnahmen präziser beschrieben werden sollten.

Die Effizienz und die Transparenz der Verfahren zur Durchführung von LIFE sowie der Verfahren zur Infor-

mation der Öffentlichkeit und der potentiellen Beihilfeempfänger müssen verbessert werden.

Die vorbereitenden Maßnahmen sollten sich auf die Förderung gemeinsamer staatenübergreifender Maßnahmen, die Zusammenarbeit und den Transfer von Know-how zwischen staatlichen Einrichtungen (auf örtlicher, regionaler oder nationaler Ebene) und/oder nicht-staatlichen Einrichtungen und/oder sozioökonomischen Akteuren beziehen.

In den Zusatzprotokollen zu den Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und bestimmten Ländern Mittel- und Osteuropas andererseits ist eine Beteiligung dieser Länder an Gemeinschaftsprogrammen — insbesondere im Umweltbereich — vorgesehen.

Die genannten Länder Mittel- und Osteuropas sollten selbst für die Kosten ihrer Teilnahme aufkommen; jedoch kann die Gemeinschaft, soweit dies in bestimmten Fällen angezeigt ist und sich mit den Vorschriften über den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften und den entsprechenden Assoziierungsabkommen vereinbaren läßt, beschließen, den nationalen Beitrag des betreffenden Landes durch Zahlung eines zusätzlichen Betrags aufzustocken.

In Drittländern, die an das Mittelmeer oder die Ostsee angrenzen, außer den Ländern Mittel- und Osteuropas, die Assoziierungsabkommen mit der Europäischen Union unterzeichnet haben, besteht ein Bedarf an technischer Hilfe und Maßnahmen mit Demonstrationscharakter.

In diese Verordnung wird für die gesamte Laufzeit des Programms ein als finanzieller Bezugsrahmen im Sinne von Nummer 2 der Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 6. März 1995 dienender Betrag eingesetzt, ohne daß dadurch die im Vertrag festgelegten Befugnisse der Haushaltsbehörde berührt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 1973/92 wird wie folgt geändert:

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 184 vom 18. 7. 1995, S. 12.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 18 vom 22. 2. 1996.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 100 vom 2. 4. 1996.

<sup>(4)</sup> Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 17. November 1995 (ABl. Nr. C 323 vom 4. 12. 1995), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 18. Dezember 1995 (ABl. Nr. C 134 vom 6. 5. 1996, S. 1) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 5. Juni 1996 (ABl. Nr. C 181 vom 24. 6. 1996).

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 206 vom 22. 7. 1992, S. 1.

## 1. Die Artikel 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

*„Artikel 1*

Es wird ein Finanzierungsinstrument für die Umwelt geschaffen, nachstehend LIFE genannt.

Allgemeines Ziel von LIFE ist es, zur Entwicklung und gegebenenfalls Durchführung der Umweltpolitik und des Umweltschutzrechts der Gemeinschaft beizutragen.

*Artikel 2*

Für eine finanzielle Unterstützung durch LIFE kommen folgende Aktionsbereiche in Betracht:

## 1. Maßnahmen in der Gemeinschaft:

## a) Maßnahmen zur Erhaltung der Natur:

Maßnahmen im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a) der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (\*), die für die Umsetzung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (\*\*) und der Richtlinie 92/43/EWG sowie insbesondere für die Schaffung des europäischen Netzes Natura 2000 erforderlich sind;

## b) andere Maßnahmen zur Durchführung der Umweltpolitik und des Umweltschutzrechts der Gemeinschaft:

i) Maßnahmen mit innovativem Charakter oder mit Demonstrationscharakter zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung der industriellen Tätigkeiten;

ii) Maßnahmen mit Demonstrations- oder Anstoßcharakter oder Technische-Hilfemaßnahmen zugunsten von örtlichen Gebietskörperschaften mit dem Ziel, die Einbeziehung von Umweltaspekten in die Raumordnungspolitik und die Flächennutzungsplanung zu fördern und damit einen Beitrag zu einer umweltverträglichen Entwicklung zu leisten;

iii) vorbereitende Maßnahmen als Beitrag zur Durchführung der Umweltpolitik und des Umweltschutzrechts der Gemeinschaft, und zwar insbesondere

— Schutz und rationelle Bewirtschaftung von Küstengebieten, von Flüssen, deren Mündung in Küstengebieten liegt, einschließlich ihrer etwaigen Feuchtgebiete, sowie nachhaltige Bewirtschaftung dieser Gebiete und Flüsse;

— Verringerung von Abfällen, vor allem von toxischen und gefährlichen Abfällen;

— Schutz der Wasserressourcen und Gewässerbewirtschaftung, einschließlich der Behandlung von Abwasser bzw. kontaminiertem Wasser;

— Maßnahmen gegen Luftverschmutzung und Übersäuerung sowie gegen Ozon in der Troposphäre.

2. Maßnahmen in Drittländern, die an das Mittelmeer oder an die Ostsee angrenzen, außer den Ländern Mittel- und Osteuropas, die Assoziierungsabkommen mit der Europäischen Gemeinschaft unterzeichnet haben:

a) technische Unterstützung bei der Schaffung der im Umweltbereich erforderlichen administrativen Strukturen sowie bei der Entwicklung ihrer Umweltpolitik und von Aktionsprogrammen zugunsten der Umwelt;

b) Erhaltung bzw. Wiederherstellung von bedeutenden Lebensräumen bedrohter Arten der Flora und Fauna nach Naturschutzgesichtspunkten;

c) Maßnahmen mit Demonstrationscharakter zur Förderung einer umweltverträglichen Entwicklung.

3. Begleitmaßnahmen, die für die Überwachung, Bewertung oder Förderung von Maßnahmen während der ersten Phase und gemäß den Nummern 1 und 2 erforderlich sind, sowie Verbreitung von Informationen über die mit den Maßnahmen gesammelten Erfahrungen und über deren Ergebnisse.

(\*) ABl. Nr. L 206 vom 22. 7. 1992, S. 7.

(\*\*) ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG (ABl. Nr. L 164 vom 30. 6. 1994, S. 9).“

2. Artikel 3 wird gestrichen.

3. Die Artikel 7 und 8 erhalten folgende Fassung:

*„Artikel 7*

(1) LIFE wird stufenweise durchgeführt. Die zweite Phase beginnt am 1. Januar 1996 und endet am 31. Dezember 1999.

Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für die Durchführung der zweiten Phase beläuft sich für den Zeitraum 1996 bis 1999 auf 450 Millionen ECU.

Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch die finanzielle Vorausschau gesetzten Grenzen bewilligt.

(2) In den späteren für die Durchführung von LIFE vorgesehenen Zeiträumen muß der Bezugsrahmen innerhalb des geltenden Finanzrahmens der Gemeinschaft liegen.

(3) Der Rat wird anhand eines Berichts, den ihm die Kommission vor dem 30. September 1997 übermittelt, vor dem 31. Dezember 1997 den als Bezugsrahmen dienenden Betrag daraufhin prüfen, ob dieser Betrag gegebenenfalls nach den im Vertrag festgelegten Verfahren im Rahmen der finanziellen Vorausschau unter Berücksichtigung der eingegangenen Anträge zu ändern ist.

*Artikel 8*

(1) Die Mittel für die in Artikel 2 genannten Maßnahmen werden wie folgt aufgeteilt:

a) 46 % für die Maßnahmen gemäß Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a),

- b) 46 % für die Maßnahmen gemäß Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b), wobei höchstens 12 % für Maßnahmen nach Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b) Ziffer iii) vorgesehen werden,
- c) 5 % für die Maßnahmen gemäß Artikel 2 Nummer 2,
- d) 3 % für die Maßnahmen gemäß Artikel 2 Nummer 3.

(2) Die gemeinschaftliche Unterstützung für die in Artikel 2 Nummer 1 sowie Nummer 2 Buchstaben b) und c) genannten Maßnahmen beträgt höchstens 50 % der zuschussfähigen Kosten.

Dieser Satz beträgt in Ausnahmefällen

- höchstens 30 % der Kosten von Maßnahmen mit einem voraussichtlich erheblichen Einnahmeneffekt. In diesem Fall muß der Finanzierungsbeitrag der Empfänger mindestens genauso hoch sein wie die Unterstützung durch die Gemeinschaft;
- höchstens 75 % der Kosten von Maßnahmen, die in der Europäischen Union prioritären natürlichen Lebensräumen oder prioritären Arten im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG oder den in der Richtlinie 79/409/EWG genannten vom Aussterben bedrohten Vogelarten zugute kommen.

(3) Die gemeinschaftliche Finanzhilfe für Maßnahmen der technischen Unterstützung im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a) sowie für die Begleitmaßnahmen gemäß Artikel 2 Nummer 3 kann bis zu 100 % der Kosten dieser Maßnahmen betragen.“

#### 4. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

##### „Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Vorschläge für zu finanzierende Maßnahmen. Bei Maßnahmen, die mehrere Mitgliedstaaten betreffen, wird der Vorschlag von dem Mitgliedstaat übermittelt, in dem sich die koordinierende Behörde oder Stelle befindet.

Anträge sind der Kommission bis zum 31. Januar zu unterbreiten. Die Kommission befindet über diese Anträge bis zum 31. Juli.

(2) Die Kommission kann jedoch natürliche oder juristische Personen, die ihren Sitz in der Gemeinschaft haben, durch eine Aufforderung zur Interessenbekundung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* aufrufen, Zuschußanträge für Maßnahmen einzureichen, die für die Gemeinschaft von besonderer Bedeutung sind.

(3) Anträge von Drittländern sind von den zuständigen nationalen Behörden bei der Kommission einzureichen.

(4) Die Kommission übermittelt den Mitgliedstaaten eine Zusammenfassung der wichtigsten Punkte und des Inhalts der im Rahmen von Interessenbekundungen eingegangenen Vorschläge sowie der von Drittländern unterbreiteten Anträge. Auf Antrag stellt sie den Mitgliedstaaten die Originaldokumente zwecks Einsichtnahme zur Verfügung.

(5) Maßnahmen gemäß Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a) und deren flankierende Maßnahmen unterliegen dem Verfahren des Artikels 21 der Richtlinie 92/43/EWG; die anderen LIFE-Maßnahmen werden nach dem Verfahren des Artikels 13 dieser Verordnung genehmigt. Die Kommission unterrichtet die in Artikel 21 der Richtlinie 92/43/EWG bzw. Artikel 13 dieser Verordnung bezeichneten Ausschüsse über die Anwendung der Kriterien des Artikels 9a.

Die genehmigten Maßnahmen sind

- bei Maßnahmen innerhalb der Gemeinschaft Gegenstand einer Rahmenentscheidung der Kommission, die an die Mitgliedstaaten gerichtet ist und ausgewählte Vorschläge betrifft, und gleichzeitig Gegenstand von Einzelentscheidungen, die an die Mittelempfänger gerichtet sind und spezifische Maßnahmen betreffen;
- bei Maßnahmen in Drittländern Gegenstand eines Vertrags oder einer Vereinbarung, in dem/der die Rechte und Pflichten der Partner festgelegt werden und der/die mit den Mittelempfängern abgeschlossen wird, die mit der Durchführung der jeweiligen Maßnahme beauftragt sind.

(6) Die Höhe der finanziellen Unterstützung, die Einzelheiten der Finanzierung und der Kontrolle sowie alle technischen Durchführungsanforderungen werden je nach Art und Form der genehmigten Maßnahmen bestimmt und in der Entscheidung der Kommission oder im Vertrag bzw. in der Vereinbarung mit den Mittelempfängern festgelegt.“

#### 5. Die folgenden Artikel werden eingefügt:

##### „Artikel 9a

(1) Die vorgeschlagenen und in Artikel 2 bezeichneten Maßnahmen müssen den Bestimmungen des Vertrags und des Gemeinschaftsrechts entsprechen und folgende Kriterien erfüllen:

##### a) Allgemeine Kriterien für Maßnahmen in der Europäischen Gemeinschaft:

- Die Maßnahmen müssen für die Gemeinschaft von Interesse sein und einen erheblichen Beitrag zur Umsetzung von Umweltpolitik und Umweltrecht der Gemeinschaft leisten.
- Sie müssen von technisch und finanziell zuverlässigen Partnern durchgeführt werden.
- Ihre Durchführbarkeit hinsichtlich der technischen Vorschläge, des Managements (Zeitplanung, Mittelvolumen) und der Wirtschaftlichkeit muß gesichert sein.

- Ein weiteres Kriterium könnte die Frage sein, ob ein Beitrag zu einem multinationalen Konzept geleistet wird, da sich solch ein Konzept im Vergleich zu einem nationalen Ansatz günstig auf die Durchführbarkeit, die Logik und die Kosten auswirken dürfte.
- b) Besondere Kriterien für Maßnahmen in der Gemeinschaft:
- i) Die Naturerhaltungsmaßnahmen gemäß Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a) müssen ausgerichtet sein auf
    - die von den einzelnen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 92/43/EWG vorgeschlagenen Gebiete oder
    - die gemäß Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG eingestuften Gebiete oder
    - die Arten, die in den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG oder in Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG genannt sind.
  - ii) Die Maßnahmen im Zusammenhang mit einer industriellen Tätigkeit müssen geeignete Kriterien des nachstehenden Kriterienkatalogs erfüllen, also
    - Lösungen für ein Problem aufzeigen, das sich in der Gemeinschaft sehr oft stellt oder für einige Mitgliedstaaten von großer Bedeutung ist,
    - einen technisch innovativen Charakter haben und einen Fortschritt darstellen,
    - exemplarischen Charakter haben und gegenüber der derzeitigen Situation einen Fortschritt darstellen,
    - eine stärkere Verbreitung und Anwendung umweltfreundlicher Praktiken und Technologien bewirken können,
    - der Entwicklung und dem Transfer eines Know-hows dienen, das in identischen oder ähnlichen Situationen angewandt werden kann,
    - unter Umweltgesichtspunkten ein potentielles zufriedenstellendes Kosten/Nutzen-Verhältnis aufweisen.
  - iii) Die Maßnahmen zugunsten örtlicher Gebietskörperschaften müssen geeignete Kriterien des nachstehenden Kriterienkatalogs erfüllen, also
    - Lösungen für ein Problem aufzeigen, das sich in der Gemeinschaft sehr oft stellt oder für einige Mitgliedstaaten von großer Bedeutung ist,
    - die Neuartigkeit der vorgesehenen Maßnahmen anhand der angewandten Methoden belegen,
    - exemplarischen Charakter haben und gegenüber der derzeitigen Situation einen Fortschritt darstellen,
- c) Kriterien für Maßnahmen in Drittländern: Sie müssen
- die Zusammenarbeit im Umweltbereich fördern.
  - iv) Die vorbereitenden Maßnahmen müssen der Vorbereitung von Maßnahmen dienen, die mehr struktureller Natur sind.
- für die Gemeinschaft von Interesse sein; dies gilt insbesondere für deren Beiträge zur Verwirklichung regionaler und internationaler Bestrebungen und Vereinbarungen,
  - zur Verwirklichung eines Konzepts beitragen, das die umweltverträgliche Entwicklung auf internationaler, nationaler oder regionaler Ebene fördert,
  - Lösungen für Umweltprobleme aufzeigen, die in der Region und dem betreffenden Sektor weit verbreitet sind,
  - die grenzüberschreitende, staatenübergreifende oder regionale Zusammenarbeit verstärken,
  - die Durchführbarkeit hinsichtlich der technischen Vorschläge, des Managements (Zeitplanung, Mittelvolumen) und der Wirtschaftlichkeit sicherstellen,
  - von technisch und finanziell zuverlässigen Partnern durchgeführt werden.
- (2) Gemäß Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b) Ziffern i) und ii) gestellte Anträge, bei denen die einschlägigen besonderen Kriterien nach Nummer 1 Buchstabe b) Ziffern ii) und iii) nicht erfüllt sind, kommen für die Gewährung der finanziellen Unterstützung im Rahmen von LIFE nicht in Betracht.
- Artikel 9b*
- Bei Anträgen für Maßnahmen gemäß Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b) Ziffern i), ii) und iii) sind folgende Kosten nicht zuschussfähig:
- Kosten von Studien, die nicht speziell unter der Zielsetzung der zu finanzierenden Maßnahmen erstellt wurden,
  - Kosten von großen Infrastrukturinvestitionen oder von Investitionen nichtinnovativer struktureller Art,
  - Kosten von Aktivitäten der Forschung und technologischen Entwicklung,
  - Kosten von bereits industriell erprobten Aktivitäten.“
6. Artikel 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Zur Gewährleistung des Erfolgs der Maßnahmen, welche die Empfänger der finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft durchführen, trifft die Kommission die erforderlichen Vorkehrungen, um
- nachzuprüfen, ob die von der Gemeinschaft finanzierten Maßnahmen korrekt und entsprechend dieser Verordnung ausgeführt worden sind;

- Unregelmäßigkeiten zu verhindern oder zu verfolgen;
- infolge von Mißbrauch oder Nachlässigkeit unrechtmäßig vereinnahmte Mittel wiedereinzufordern.“

7. Artikel 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kommission kann die finanzielle Unterstützung für eine Maßnahme kürzen, aussetzen oder zurückfordern, wenn sie eine Unregelmäßigkeit — wozu auch die Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung gehört — feststellt oder wenn sich ergibt, daß ohne ihre Zustimmung eine wesentliche Änderung an der Maßnahme vorgenommen wurde, die mit der Art der Maßnahme oder ihren Durchführungsbedingungen nicht vereinbar ist.“

8. Artikel 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kommission stellt eine wirksame Überwachung der Durchführung der von der Gemeinschaft finanzierten Maßnahmen sicher; dies schließt die Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung ein. Die Überwachung erfolgt anhand von Berichten, die nach von der Kommission und dem Empfänger vereinbarten Verfahren erstellt werden, sowie anhand von Stichprobenkontrollen.“

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. Juli 1996.

9. Folgender Artikel wird eingefügt:

*„Artikel 13a*

Auf der Basis zusätzlicher Kredite ist das LIFE-Instrument auch den assoziierten Ländern Mittel- und Osteuropas (AMOEL) zugänglich; dabei gelten die Bedingungen, die in den Zusatzprotokollen zu den noch abzuschließenden oder bereits geschlossenen Assoziierungsabkommen hinsichtlich der Beteiligung dieser Länder an Gemeinschaftsprogrammen niedergelegt sind.“

10. Artikel 14 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 14*

Bis zum 31. Dezember 1998 unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung und die Verwendung der bewilligten Mittel sowie Vorschläge für etwaige Änderungen im Hinblick auf eine Fortführung der Maßnahme über die zweite Phase hinaus.

Der Rat beschließt gemäß dem Vertrag über die Durchführung der dritten Phase ab dem 1. Januar 2000.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

D. SPRING

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1405/96 DER KOMMISSION**

vom 19. Juli 1996

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1362/96 über die Lieferung von Milch-  
erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates  
vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfe-  
politik und -verwaltung<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 1292/96<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel  
6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1362/96 der Kommission<sup>(3)</sup>  
wurde eine Ausschreibung durchgeführt über die Liefe-  
rung von 1 215 Tonnen Milchpulver im Rahmen der  
Nahrungsmittelhilfe. Es ist angezeigt, bestimmte Bedin-  
gungen des Anhangs der genannten Verordnung zu  
ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die Vermerke<sup>(6)</sup> und<sup>(7)</sup> des Anhangs der Verordnung  
(EG) Nr. 1362/96 erhalten folgende Fassung:

- „<sup>(6)</sup> Der Zuschlagsempfänger überreicht dem  
Empfänger oder seinem Vertreter bei der Liefe-  
rung folgende Dokumente:

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juli 1996

— Gesundheitszeugnis;

— eine von einer amtlichen Stelle erteilte tier-  
ärztliche Bescheinigung, in der festgestellt  
wurde, daß das Erzeugnis mit pasteurisierter  
Milch von gesunden Tieren unter ausgezeich-  
neten hygienischen, von qualifiziertem  
Personal überwachten Bedingungen hergestellt  
wurde und daß in dem Erzeugungsgebiet der  
Rohmilch während zwölf Monaten vor der  
Verarbeitung keine Maul- und Klauenseuche  
oder eine andere infektiöse/ansteckende  
meldepflichtige Krankheit aufgetreten ist;— Partien A und B: Die tierärztliche Bescheini-  
gung weist die Ultrahocherhitzungstemperatur  
und -dauer (UHT: 120 °C/60" oder 140 °C/  
25"), die Temperatur- und Verweildauer im  
Spray-drying-Turm sowie das Verfallsdatum  
des Erzeugnisses aus.<sup>(7)</sup> In Containern von 20 Fuß zu liefern. Die  
Container müssen mindestens 15 Tage lang frei  
verwendet werden dürfen.“*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 5. 7. 1996, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 175 vom 13. 7. 1996, S. 19.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1406/96 DER KOMMISSION

vom 19. Juli 1996

zur Einführung oder Aufstockung bestimmter Höchstmengen der Gemeinschaft für die Wiedereinfuhr bestimmter Textilwaren mit Ursprung und nach passiver Veredelung in der Volksrepublik China in die Europäische Gemeinschaft für das Jahr 1996

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 941/96 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 3 des Anhangs VII in Verbindung mit Artikel 17,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 2 des Anhangs VII der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 enthält die Bedingungen, unter denen Höchstmengen für bestimmte Textilwaren festgelegt werden können, die nach passiver Veredelung in bestimmten Drittländern in die Gemeinschaft wiedereingeführt werden.

Gemäß Artikel 2 des Anhangs VII der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 können Höchstmengen für die Wiedereinfuhr der Textilwaren festgelegt werden, für die gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 Höchstmengen gelten.

Einige Mitgliedstaaten ersuchten die Europäische Kommission, für das Jahr 1996 Höchstmengen für bestimmte Textilwaren (Kategorien 159 und 161) mit Ursprung in der Volksrepublik China festzusetzen, die nach passiver Veredelung in der Volksrepublik China in die Europäische Gemeinschaft wiedereingeführt werden. Für die Direkteinfuhren der Textilwaren der Kategorien 159 und 161 gelten gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 Höchstmengen.

Gemäß Artikel 3 Absatz 3 des Anhangs VII der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 können die bereits geltenden Höchstmengen nötigenfalls angepaßt werden.

Die Höchstmenge für die Textilwaren der Kategorie 13 mit Ursprung in der Volksrepublik China, die nach passiver Veredelung in der Volksrepublik China in die Europäische Gemeinschaft wiedereingeführt werden, reichte nicht aus, um allen von den Wirtschaftsbeteiligten der Gemeinschaft gestellten Anträgen auf vorherige Genehmigung stattzugeben. Für die Direkteinfuhren der Textilwaren der Kategorie 13 gelten gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 Höchstmengen.

Daher ist es angezeigt, für bestimmte Textilwaren (Kategorien 159 und 161) mit Ursprung in der Volksrepublik

China, welche nach passiver Veredelung in der Volksrepublik China in die Europäische Gemeinschaft wiedereingeführt werden, für das Jahr 1996 die in Anhang I genannten Höchstmengen festzusetzen.

Ferner ist es angezeigt, für die Waren der Kategorie 13 mit Ursprung in der Volksrepublik China, welche nach passiver Veredelung in der Volksrepublik China in die Europäische Gemeinschaft wiedereingeführt werden, für das Jahr 1996 Wiedereinfuhrmöglichkeiten über die geltende Höchstmenge hinaus zu eröffnen.

Die Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts über die passive Veredelung müßten für die Wiedereinfuhr der Waren gelten, für die im Rahmen dieser Verordnung Höchstmengen festgesetzt oder aufgestockt wurden.

Die vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Textilausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Für die in Anhang I genannten Textilwaren der Kategorien 159 und 161 mit Ursprung in der Volksrepublik China gelten bei der Wiedereinfuhr in die Europäische Gemeinschaft nach passiver Veredelung in der Volksrepublik China für das Jahr 1996 die in diesem Anhang festgesetzten Höchstmengen, die im Einklang mit den Bestimmungen der einschlägigen Gemeinschaftsverordnungen über die passive Veredelung verwaltet werden.

(2) Über die im Anhang des Protokolls E des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Volksrepublik China über den Handel mit Textilwaren<sup>(3)</sup> enthaltene Höchstgrenze hinaus können Textilwaren der Kategorie 13 mit Ursprung und nach passiver Veredelung in der Volksrepublik China für das Jahr 1996 im Rahmen der zusätzlichen Mengen nach Anhang II in die Gemeinschaft eingeführt werden. Diese zusätzlichen Mengen werden im Einklang mit den Bestimmungen der einschlägigen Gemeinschaftsverordnungen über die passive Veredelung verwaltet.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 275 vom 8. 11. 1993, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 128 vom 29. 5. 1996, S. 15.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 81 vom 30. 3. 1996, S. 318.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juli 1996

*Für die Kommission*

Leon BRITTAN

*Vizepräsident*

---

## ANHANG I

## HÖCHSTMENGEN NACH ARTIKEL 1 ABSATZ 1

Kategorie	KN-Code	Warenbezeichnung	Drittland	Einheit	Höchstmengen 1996
159	6204 49 10 6206 10 00	Kleider und Hemdblusen, außer aus Gewirken oder Gestricken, Seide, Schappeseide und Bourretteseide	China	Tonnen	8
	6214 10 00	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, außer aus Gewirken oder Gestricken, Seide, Schappeseide und Bourretteseide			
	6215 10 00	Krawatten, Schleifen (z. B. Querbinder) und Krawattenschals, aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide			
161	6201 19 00 6201 99 00	Bekleidung, außer aus Gewirken oder Gestricken, außer der Bekleidung der Kategorien 1 bis 123 und der Kategorie 159	China	Tonnen	15
	6202 19 00 6202 99 00				
	6203 19 90 6203 29 90 6203 39 90 6203 49 90				
	6204 19 90 6204 29 90 6204 39 90 6204 49 90 6204 59 90 6204 69 90				
	6205 90 10 6205 90 90				
	6206 90 10 6206 90 90				
	ex 6211 20 00 6211 39 00 6211 49 00				

## ANHANG II

## ZUSÄTZLICHE MENGEN NACH ARTIKEL 1 ABSATZ 2

Kategorie	KN-Code	Warenbezeichnung	Drittland	Einheit	Zusätzliche Mengen 1996
13	6107 11 00 6107 12 00 6107 19 00	Slips und andere Unterhosen für Männer oder Knaben, Slips und andere Unterhosen für Frauen oder Mädchen, aus Gewirken oder Gestricken, aus Wolle, Baumwolle oder Chemiefasern	China	1 000 Stück	250
	6108 21 00 6108 22 00 6108 29 00				

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1407/96 DER KOMMISSION

vom 19. Juli 1996

zur Festsetzung des den Erzeugern von Pfirsichen zu zahlenden Mindestpreises sowie der Produktionsbeihilfe für diese Pfirsiche in Sirup und/oder natürlichem Fruchtsaft im Wirtschaftsjahr 1996/97

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2314/95 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1206/90 des Rates<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2202/90<sup>(4)</sup>, wurden die Grundregeln der Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse festgelegt.

Nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 wird der den Erzeugern zu zahlende Mindestpreis festgesetzt aufgrund des im vorhergehenden Wirtschaftsjahr geltenden Mindestpreises, der Entwicklung der Grundpreise für Obst und Gemüse und der Notwendigkeit, den normalen Absatz des frischen Erzeugnisses im Hinblick auf die verschiedenen Verwendungen, einschließlich der Belieferung der Verarbeitungsindustrie, zu gewährleisten.

In Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 sind die Kriterien für die Festsetzung der Produktionsbeihilfe genannt. Dabei wird insbesondere der für das vorhergehende Wirtschaftsjahr festgesetzte Beihilfebetrags berücksichtigt, der entsprechend der Entwicklung des den Erzeugern zu zahlenden Mindestpreises und dem Unter-

schied zwischen den in der Gemeinschaft zugrunde gelegten Rohstoffkosten und denen der wichtigsten konkurrierenden Drittländer zu berichtigen ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für das Wirtschaftsjahr 1996/97 werden

- a) der den Erzeugern nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 zu zahlende Mindestpreis für Pfirsiche und
- b) die nach Artikel 5 der genannten Verordnung gewährte Produktionsbeihilfe für Pfirsiche in Sirup und/oder natürlichem Fruchtsaft

wie im Anhang angegeben festgesetzt.

*Artikel 2*

Findet die Verarbeitung des Erzeugnisses außerhalb des Mitgliedstaats statt, in dem es geerntet wurde, so weist dieser dem die Produktionsbeihilfe zahlenden Mitgliedstaat nach, daß dem Erzeuger der Mindestpreis gezahlt wurde.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juli 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 233 vom 30. 9. 1995, S. 69.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 74.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 4.

## ANHANG

**Den Erzeugern zu zahlender Mindestpreis**

Erzeugnis	In ECU/100 kg Nettogewicht ab Erzeuger
Pfirsiche für die Verarbeitung zu Pfirsichen in Sirup und/oder natürlichem Fruchtsaft	27,301

**Produktionsbeihilfe**

Erzeugnis	In ECU/100 kg Nettogewicht
Pfirsiche in Sirup und/oder natürlichem Fruchtsaft	8,663

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1408/96 DER KOMMISSION****vom 19. Juli 1996****über den Verkauf von unverarbeiteten getrockneten Feigen der Ernte 1995 zu einem im voraus festgesetzten Preis an Brennereien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1206/90 des Rates vom 7. Mai 1990 zur Festlegung von Grundregeln zur Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2202/90 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1707/85 der Kommission vom 21. Juni 1985 über den Verkauf von unverarbeiteten getrockneten Feigen durch die Einlagerungsstellen zur Herstellung von Alkohol <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 626/85 der Kommission vom 12. März 1985 über den Ankauf, den Verkauf und die Lagerung von unverarbeiteten getrockneten Weintrauben und Feigen durch die Einlagerungsstellen <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1363/95 <sup>(5)</sup>, werden Erzeugnisse, die für besondere Zwecke bestimmt sind, zu im voraus festgesetzten oder im Wege der Ausschreibung bestimmten Preisen verkauft.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1707/85 können unverarbeitete getrocknete Feigen zu einem im voraus festgesetzten Preis an Brennereien verkauft werden.

Die griechische Einlagerungsstelle verfügt über rund 400 Tonnen unverarbeitete getrocknete Feigen der Ernte 1995. Dieses Erzeugnis ist den Brennereien anzubieten.

Der Verkaufspreis ist so festzusetzen, daß keine Störungen auf dem Gemeinschaftsmarkt für Alkohol und alkoholische Getränke auftreten.

Die Höhe der Verarbeitungskautions gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1707/85 ist unter Berücksichtigung des Unterschieds zwischen dem normalen Marktpreis für getrocknete Feigen und dem in dieser Verordnung festgesetzten Verkaufspreis festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Die griechische Einlagerungsstelle verkauft gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 626/85 und (EWG) Nr. 1707/85 unverarbeitete getrocknete Feigen der Ernte 1995 zu einem Preis von 4 ECU je 100 kg Reingewicht an Brennereien.

(2) Die in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1707/85 genannte Verarbeitungskautions wird auf 15 ECU je 100 kg Reingewicht festgesetzt.

*Artikel 2*

(1) Die Kaufanträge sind bei folgender Stelle einzureichen: der griechischen Einlagerungsstelle Sykiki am Sitz von YDAGEP, Acharnonstraße 241, Athen, Griechenland, für Erzeugnisse aus Beständen dieser Stelle.

(2) Angaben zu den Mengen und den Einlagerungsstellen können bei der griechischen Einlagerungsstelle Sykiki, Kritisstraße 13, Kalamata, Griechenland, eingeholt werden.

*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juli 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 74.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 4.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1985, S. 38.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 72 vom 13. 3. 1985, S. 7.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 132 vom 16. 6. 1995, S. 8.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1409/96 DER KOMMISSION

vom 19. Juli 1996

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 mit Durchführungsbestimmungen zu der Einfuhrregelung für Bananen in die Gemeinschaft betreffend die Zulassungsbedingungen von Marktbeteiligten der Gruppe C sowie bestimmte Zeitpunkte bei der Verwaltung der Zollkontingentsregelung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 875/96<sup>(4)</sup>, sind in Artikel 3 Absatz 5 die Bedingungen festgelegt, die die Marktbeteiligten für die Eintragung in die Gruppe C und für eine jährliche Zuteilung im Rahmen des Zollkontingents erfüllen müssen. Aufgrund mehrjähriger Erfahrungen mit der Anwendung der Regelung erscheint es sinnvoll, zur besseren Verwaltung des dieser Gruppe zugeteilten Teils des Zollkontingents die Zulassungsbedingungen zu verschärfen und die von den zuständigen einzelstaatlichen Stellen vorzunehmenden Kontrollen genauer festzulegen. Daher sollte einerseits der vorgeschriebene Mindestzeitraum verlängert werden, in dem der Marktteilnehmer vor Einreichung eines Antrags auf eine jährliche Zuteilung eine entsprechende wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt haben muß, und andererseits der Einsatz von Stroh Männern verhindert werden. Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß bei Zweifeln an der Erfüllung dieser Bedingungen die Annahme des Antrags eines Marktteilnehmers auf Eintragung und die jährliche Zuteilung davon abhängig gemacht werden, daß dieser hierfür ausreichende Nachweise vorlegt.

Überdies sollten die Folgen genannt werden, die ein Verstoß gegen bestimmte Vorschriften dieser Verordnung, insbesondere gegen das Verbot der Einreichung mehrerer Anträge auf Zuteilung durch denselben Marktbeteiligten, nach sich zieht.

In Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 wird der Zeitraum festgelegt, innerhalb dessen die zuständigen einzelstaatlichen Stellen den Marktteilnehmern der Gruppen A und B die ihnen zugeteilten Mengen im Rahmen des Zollkontingents eines bestimmten Jahres mitteilen. Damit diese Stellen die notwendigen Kontrollen und Prüfungen unter den bestmöglichen Voraussetzungen durchführen können und der Informationsaustausch zwischen den einzelstaatlichen Behörden

und der Kommission erleichtert wird, ist der Zeitraum, innerhalb dessen den Marktbeteiligten die ihnen zugeordneten Mengen mitgeteilt werden, zu verlängern.

Der Verwaltungsausschuß für Bananen hat nicht in der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) In Unterabsatz 1 Satz 1 wird der Satzteil „bei Beantragung der jährlichen Zuteilung mindestens seit einem Jahr“ durch folgenden Satzteil ersetzt: „bei Beantragung der jährlichen Zuteilung mindestens seit zwei Jahren“;

b) Der dritte Unterabsatz erhält folgende Fassung:

„Ein Marktbeteiligter darf in einem einzigen Mitgliedstaat seiner Wahl nur einen Antrag auf jährliche Zuteilung stellen. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat die Unzulässigkeit aller von ihm eingereichten Anträge auf Zuteilung und die Ungültigkeit der gegebenenfalls vorher erfolgten Eintragungen zur Folge.“;

c) Folgender Unterabsatz wird angefügt:

„Die Mitgliedstaaten überwachen die Einhaltung der in diesem Absatz festgelegten Bestimmungen. Sie prüfen insbesondere, ob die betreffenden Marktbeteiligten hinsichtlich der Geschäftsführung, der Mitarbeiter und des Geschäftsbetriebs als autonome wirtschaftliche Einheit für eigene Rechnung tätig sind. Wenn Anzeichen dafür vorliegen, daß diese besonderen Bedingungen nicht erfüllt werden können, ist der Antrag auf Zuteilung nur dann zulässig, wenn der betreffende Marktbeteiligte geeignete und von den zuständigen einzelstaatlichen Stellen für ausreichend befundene Nachweise erbringt.“

2. In Artikel 6 wird der zweite Unterabsatz durch folgenden Unterabsatz ersetzt:

„Die Mitgliedstaaten berechnen diese Menge für jeden eingetragenen Marktbeteiligten der Gruppen A und B und teilen sie ihnen bis spätestens 1. November mit.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 47 vom 25. 2. 1993, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 142 vom 12. 6. 1993, S. 6.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 15. 5. 1996, S. 14.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juli 1996

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1410/96 DER KOMMISSION

vom 19. Juli 1996

zur Teilaufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3053/95 zur Änderung der Anhänge I, II, III, V, VI, VII, VIII, IX und XI der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 941/96 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 in Verbindung mit Artikel 17,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch Artikel 1 Absätze 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 3053/95<sup>(3)</sup> hat die Kommission die Anhänge VI und VIa der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 geändert bzw. gestrichen. Diese Änderung wurde zu einem Zeitpunkt erlassen, als die Kommission nicht gemäß Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 dazu befugt war, da der Rat zu diesem Zeitpunkt noch nicht beschlossen hatte, die von der Kommission mit Indien und Pakistan ausgehandelten Vereinbarungen über den Marktzugang zu schließen oder vorläufig anzuwenden. Folglich weist die Verordnung (EG) Nr. 3053/95 einen Formfehler auf, der mindestens ihre teilweise Zurückziehung oder Aufhebung rechtfertigt. Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes, wie sie insbesondere in seinem Urteil vom 20. Juni 1991 in der Rechtssache C-248/89 (Cargill/Kommission), Slg. 1991, S. I-2987, zum Ausdruck kommt, ist die Rücknahme eines rechtswidrigen Rechtsaktes nur dann zulässig, wenn sie innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt und dem berechtigten Vertrauen des Adressaten des Rechtsaktes, der auf dessen Rechtmäßigkeit vertrauen durfte, gebührend Rechnung trägt. Es ist daher angezeigt, in Anwendung dieser Grundsätze die zwischen dem 1. Januar 1995 und dem Inkrafttreten dieser Verordnung durch die Verordnung (EG) Nr. 3053/95 begrün-

deten Rechte seiner Adressaten und insbesondere der am Textilhandel beteiligten Unternehmen aufrechtzuerhalten. Zugleich ist es jedoch angezeigt zu betonen, daß diese Rücknahme nicht als Einschränkung der oder Abweichung von den Bestimmungen des Artikels 20 der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 ausgelegt werden kann, gemäß dem die genannte Verordnung einschließlich ihrer Anhänge „in keiner Weise eine Ausnahmeregelung darstellt von den Bestimmungen der bilateralen Abkommen, Protokolle oder Vereinbarungen zum Textilhandel, welche die Gemeinschaft mit den in Anhang II aufgeführten Drittländern geschlossen hat oder den Bestimmungen des ÜTB in bezug auf die in Anhang XI aufgeführten WTO-Mitglieder; diese sind in allen Kollisionsfällen maßgebend“.

Die mit dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Textilausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 3053/95 wird rückwirkend zum 1. Januar 1995 aufgehoben, soweit in ihrem Artikel 1 Absätze 5 und 6 die Anhänge VI und VIa der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 geändert und/oder gestrichen werden.

(2) Die in Absatz 1 genannte Teilaufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3053/95 läßt die Rechte unberührt, die durch die Annahme jener Verordnung für deren Adressaten zwischen dem 1. Januar 1995 und dem Inkrafttreten dieser Verordnung begründet wurden.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juli 1996

*Für die Kommission*

Leon BRITTAN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 275 vom 8. 11. 1993, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 128 vom 29. 5. 1996, S. 15.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 323 vom 30. 12. 1995, S. 1.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1411/96 DER KOMMISSION**

vom 19. Juli 1996

**über das Ausmaß, in dem den im Juni 1996 eingereichten Anträgen auf Einfuhrrechte für zum Mästen bestimmte männliche Jungrinder stattgegeben werden kann**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1119/96 der  
Kommission vom 21. Juni 1996 zur Eröffnung und  
Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für zur Mast  
bestimmte männliche Jungrinder (1. Juli 1996 bis 30.  
Juni 1997) <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1119/96  
ist die Stückzahl männlicher Jungrinder, die im Zeitraum  
1996/97 unter Sonderbedingungen eingeführt werden  
können, festgesetzt worden.Die Beantragung von Anträgen auf Einfuhrrechte hat die  
Genehmigung der betreffenden Anträge gemäß der  
vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Jedem gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG)  
Nr. 1119/96 eingereichten Antrag auf Einfuhrrechte wird  
bis zu 0,637 % der beantragten Menge stattgegeben.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 20. Juli 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juli 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 149 vom 22. 6. 1996, S. 4.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1412/96 DER KOMMISSION**

vom 19. Juli 1996

**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3072/95<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 14 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit von Reis und Bruchreis und deren Preisen in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Reis und Bruchreis auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es ebenfalls wichtig, auf den Reismärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen. Ferner ist es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künftigen Ausfuhren sowie dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

Da nach einigen Bestimmungen 10 000 Tonnen Reis ausgeführt werden könnten, sollte das Verfahren nach Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1029/96<sup>(4)</sup>, angewandt werden. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dem Rechnung zu tragen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1361/76 der Kommission<sup>(5)</sup> hat die Höchstmenge Bruchreis festgelegt, die der Reis enthalten darf, für den die Erstattung bei der Ausfuhr festgesetzt wird, und hat den Prozentsatz der Verminderung bestimmt, der auf die Erstattung angewandt wird, wenn der im ausgeführten Reis enthaltene Anteil Bruchreis diese Höchstmenge übersteigt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 hat in Artikel 14 Absatz 5 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der

Berechnung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis zu berücksichtigen sind.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Zur Berücksichtigung der auf einigen Märkten bestehenden Nachfrage nach verpacktem Langkornreis ist die Festsetzung einer besonderen Erstattung für das betreffende Erzeugnis vorzusehen.

Die Erstattung muß mindestens einmal im Monat festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage des Reismarkts und insbesondere auf die Notierungen oder Preise von Reis und Bruchreis in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträge.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates<sup>(6)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95<sup>(7)</sup>, untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 462/96 des Rates<sup>(8)</sup> limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1, aufgenommen die in Absatz 1 unter Buchstabe c), der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 20. Juli 1996 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 117 vom 24. 5. 1995, S. 2.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 137 vom 8. 6. 1996, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 154 vom 15. 6. 1976, S. 11.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 65 vom 15. 3. 1996, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juli 1996

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 19. Juli 1996 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis

(ECU / Tonne)			(ECU / Tonne)		
Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag (2)	Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag (2)
1006 20 11 000	01	243,00	1006 30 67 100	01	304,00 (3)
1006 20 13 000	01	243,00		02	310,00 (3)
1006 20 15 000	01	243,00		03	315,00 (3)
1006 20 17 000	—	—		04	304,00 (3)
1006 20 92 000	01	243,00	1006 30 67 900	01	304,00 (3)
1006 20 94 000	01	243,00		02	310,00 (3)
1006 20 96 000	01	243,00		03	315,00 (3)
1006 20 98 000	—	—		04	304,00 (3)
1006 30 21 000	01	243,00	1006 30 92 100	01	304,00
1006 30 23 000	01	243,00		02	310,00
1006 30 25 000	01	243,00		03	315,00
1006 30 27 000	—	—		04	304,00
1006 30 42 000	01	243,00	1006 30 92 900	01	304,00
1006 30 44 000	01	243,00		02	310,00 (3)
1006 30 46 000	01	243,00		03	315,00 (3)
1006 30 48 000	—	—		04	304,00
1006 30 61 100	01	304,00	1006 30 94 100	01	304,00
	02	310,00		02	310,00
	03	315,00		03	315,00
	04	304,00		04	304,00
1006 30 61 900	01	304,00	1006 30 94 900	01	304,00
	02	310,00 (3)		02	310,00 (3)
	03	315,00 (3)		03	315,00 (3)
	04	304,00		04	304,00
1006 30 63 100	01	304,00	1006 30 96 100	01	304,00
	02	310,00		02	310,00
	03	315,00		03	315,00
	04	304,00		04	304,00
1006 30 63 900	01	304,00	1006 30 96 900	01	304,00
	02	310,00 (3)		02	310,00 (3)
	03	315,00 (3)		03	315,00 (3)
	04	304,00		04	304,00
1006 30 65 100	01	304,00	1006 30 98 100	01	304,00 (3)
	02	310,00		02	310,00 (3)
	03	315,00		03	315,00 (3)
	04	304,00		04	304,00 (3)
1006 30 65 900	01	304,00	1006 30 98 900	01	304,00 (3)
	02	310,00 (3)		02	310,00 (3)
	03	315,00 (3)		03	315,00 (3)
	04	304,00 (3)		04	304,00 (3)
			1006 40 00 000	—	—

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

01 Liechtenstein, die Schweiz, die Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia,

02 die Zonen I, II, III, VI, Ceuta und Melilla,

03 die Zonen IV, V, VII c), Kanada und die Zone VIII, mit Ausnahme von Surinam, Guyana und Madagaskar,

04 die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission.

(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 und der Verordnung (EG) Nr. 462/96 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

(3) Nach dem Verfahren des Artikels 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 für 10 000 Tonnen Reis festgesetzte Erstattung.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission bestimmt sind.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1413/96 DER KOMMISSION**  
vom 19. Juli 1996  
zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des  
Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Markt-  
organisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der  
Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbe-  
stimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG)  
Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor  
Getreide geltenden Zölle<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 2  
Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die im Sektor Getreide geltenden Zölle sind festgesetzt in  
der Verordnung (EG) Nr. 1366/96 der Kommission<sup>(4)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1400/  
96<sup>(5)</sup>.

Weicht der berechnete Durchschnitt der Zölle während  
ihres Anwendungszeitraums um 5 ECU/t oder mehr vom  
festgesetzten Zoll ab, wird letzterer gemäß Artikel 2  
Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 entsprechend  
angepaßt. Da dies der Fall ist, sind die mit der Verord-  
nung (EG) Nr. 1366/96 festgesetzten Zölle anzu-  
passen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Anhänge I und II der geänderten Verordnung (EG)  
Nr. 1366/96 werden durch die Anhänge I und II zur  
vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 20. Juli 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juli 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 125.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 16. 7. 1996, S. 9.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 180 vom 19. 7. 1996, S. 11.

## ANHANG I

## Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Bei der Einfuhr aus Häfen des Mittelmeerraums, des schwarzen Meeres und der Ostsee auf dem Land-, Fluß- oder Seeweg zu erhebender Zoll (ECU/t)	Bei der Einfuhr aus anderen Häfen auf dem Seeweg zu erhebender <sup>(2)</sup> Zoll (ECU/t)
1001 10 00	Hartweizen <sup>(1)</sup>	0,00	0,00
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	2,63	0,00
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat <sup>(2)</sup>	2,63	0,00
	mittlerer Qualität	18,82	8,82
	niederer Qualität	39,38	29,38
1002 00 00	Roggen	46,09	36,09
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	46,09	36,09
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat <sup>(2)</sup>	46,09	36,09
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	40,27	30,27
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat <sup>(2)</sup>	40,27	30,27
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	60,20	50,20

<sup>(1)</sup> Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

<sup>(2)</sup> Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 ECU/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 ECU/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

<sup>(3)</sup> Der Zoll kann pauschal um 14 oder 8 ECU/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

## ANHANG II

Berechnungsbestandteile (Zeitraum vom 15. 7. 1996 bis 18. 7. 1996):

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas City	Chicago	Chicago	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11,5 %	SRW2	YC3	HAD2	US barley 2
Notierung (ECU/t)	152,31	151,42	141,67	122,33	179,15 <sup>(1)</sup>	130,76 <sup>(1)</sup>
Golf-Prämie (ECU/t)	—	15,24	3,63	37,02	—	—
Prämie/Große Seen (ECU/t)	21,80	—	—	—	—	—

<sup>(1)</sup> Fob Duluth.

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 9,24 ECU/t. Große Seen-Rotterdam: 17,89 ECU/t.

3. Zuschüsse (Artikel 4 Absatz 2 dritter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 ECU/t).

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1414/96 DER KOMMISSION**

vom 19. Juli 1996

**zur Bestimmung des Umfangs, in dem den Anträgen auf Einfuhrrechte von höchstens 80 kg wiegenden Rindern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1110/96 stattgegeben werden kann**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1110/96 der  
Kommission vom 20. Juni 1996 mit Verwaltungsmaß-  
nahmen für die Einfuhr lebender Rinder im zweiten  
Halbjahr 1996<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG)  
Nr. 1110/96 wird die Anzahl Tiere, die den sogenannten  
traditionellen Einführern vorbehalten sind, im Verhältnis  
zu den 1993, 1994 und 1995 eingeführten Tieren aufge-  
teilt.Die Aufteilung der in Frage kommenden Stückzahl auf  
die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) derselben Verord-  
nung genannten Einführer erfolgt im Verhältnis zu den  
von ihnen beantragten Stückzahlen. Da die Zahl der  
beantragten Tiere größer ist als die in Frage kommende  
Stückzahl, ist ein einheitlicher Verminderungssatz zu  
bestimmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Den Anträgen auf Einfuhrrechte von lebenden Rindern  
mit einem Höchstgewicht von 80 kg wird bis zu  
folgenden Mengen stattgegeben:

- a) zu höchstens 5,3755 % der 1993, 1994 und 1995  
eingeführten Stückzahl im Fall der in Artikel 2  
Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG)  
Nr. 1110/96 genannten Einführer;
- b) zu höchstens 0,1552 % der Stückzahl, welche die in  
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG)  
Nr. 1110/96 genannten Einführer insgesamt beantragt  
haben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 20. Juli 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juli 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 21. 6. 1996, S. 15.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1415/96 DER KOMMISSION**

vom 19. Juli 1996

**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der  
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-  
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von  
Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 2933/95 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4  
Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des  
Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit  
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-  
wendenden Umrechnungskurse <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EG) Nr. 150/95 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen  
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der

Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der  
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien  
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in  
ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume  
festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im  
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen  
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94  
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle  
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 20. Juli 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juli 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 307 vom 20. 12. 1995, S. 21.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

## ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 19. Juli 1996 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)			(ECU/100 kg)		
KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis	KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 35	052	73,4		508	113,5
	060	80,2		512	87,6
	064	70,8		524	100,3
	066	60,3		528	95,7
	068	80,3		624	86,5
	204	86,8		728	107,3
	208	44,0		800	78,0
	212	97,5		804	94,3
	624	95,8		999	87,7
	999	76,6		0808 20 51	039
ex 0707 00 25	052	62,4		052	138,2
	053	156,2		064	72,5
	060	61,0		388	96,8
	066	53,8		400	70,4
	068	69,1		512	80,5
	204	144,3		528	132,9
	624	87,1		624	79,0
	999	90,6		728	115,4
				800	89,7
				804	73,0
0709 90 77	052	54,3	0809 10 40	999	95,7
	204	77,5		052	144,4
	412	54,2		061	51,3
	624	151,9		064	75,5
	999	84,5		091	57,0
0805 30 30	052	128,7	0809 20 59	400	338,0
	204	88,8		999	133,2
	220	74,0		052	185,5
	388	70,4		061	182,0
	400	68,2		064	137,1
	512	54,8		066	73,7
	520	66,5		068	91,0
	524	68,4		400	178,2
	528	66,9		600	94,9
	600	96,5		616	171,8
0808 10 71, 0808 10 73, 0808 10 79	624	48,9	0809 30 31, 0809 30 39	624	63,7
	999	75,6		676	166,2
				999	134,4
				052	63,1
				220	121,8
				624	106,8
				999	97,2
				052	78,8
				064	80,4
				066	84,9
		068	61,2		
		400	143,5		
		624	179,0		
		676	68,6		
		999	99,5		
		0809 40 30			

(1) Nomenklatur der Länder gemäß Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission (ABl. Nr. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 16). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

## II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## RAT

## BESCHLUSS DES RATES

vom 15. Juli 1996

zur Ernennung des Präsidenten des Gemeinschaftlichen Sortenamts

(96/436/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 43 Absätze 2 und 3,

in Kenntnis der Liste von Kandidaten, die die Kommission nach Anhörung des Verwaltungsrates des Gemeinschaftlichen Sortenamts am 27. April 1995 vorgelegt hat —

BESCHLIESST:

*Einziges Artikel*

Herr Bart Kiewiet, geboren am 7. Januar 1947, wird für einen Zeitraum von fünf Jahren zum Präsidenten des Gemeinschaftlichen Sortenamts ernannt.

Seine Amtszeit beginnt mit dem Tag seiner Amtsübernahme, deren Zeitpunkt zwischen dem Präsidenten und dem Verwaltungsrat des Amtes noch zu vereinbaren ist.

Geschehen zu Brüssel am 15. Juli 1996.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

D. SPRING

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 277 vom 1. 9. 1994, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2506/95 (ABl. Nr. L 258 vom 28. 10. 1995, S. 3).

# KOMMISSION

## BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 18. Juli 1996

über die Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von PET Video-Film mit Ursprung in der Republik Korea

(96/437/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 23,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3283/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1251/95<sup>(3)</sup>, insbesondere auf die Artikel 5 und 9,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß,

In Erwägung nachstehender Gründe:

### I. VERFAHREN

- (1) Im Februar 1995 erhielt die Kommission einen Antrag von drei Gesellschaften, Hoechst-Diafoil GmbH, Rhône-Poulenc Films und Teijin-DuPont Films, betreffend die Einfuhren von PET Video-Film mit Ursprung in der Republik Korea. Auf die drei Antragsteller entfallen angeblich 100 % der Produktion von PET Video-Film in der Gemeinschaft. Der Antrag enthielt genügend Beweise für das Vorliegen von Dumping und für eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen. Die Kommission veröffentlichte daraufhin im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*<sup>(4)</sup> eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens gegenüber den Einfuhren von PET Video-Film mit Ursprung in der Republik Korea.
- (2) Die Kommission unterrichtete offiziell die bekanntermaßen betroffenen Ausführer und Einführer, die Vertreter der Ausfuhrländer und den Antragsteller

über die Einleitung des Verfahrens und gab den unmittelbar betroffenen Parteien Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.

### II. RÜCKNAHME DES ANTRAGS UND EINSTELLUNG DES VERFAHRENS

- (3) Die Antragsteller nahmen ihren Antrag betreffend die Einfuhren von PET Video-Film mit Ursprung in der Republik Korea offiziell zurück. Die Kommission ist der Auffassung, daß die Einstellung des Verfahrens dem Interesse der Gemeinschaft nicht zuwiderläuft.
- (4) Folglich sollte das Antidumping-Verfahren betreffend die Einfuhren von PET Video-Film mit Ursprung in der Republik Korea ohne die Einführung von Schutzmaßnahmen eingestellt werden.
- (5) Der Beratende Ausschuß wurde konsultiert, und er erhob keine Einwände.
- (6) Die interessierten Parteien wurden über die wichtigsten Fakten und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage die Kommission beabsichtigte, das Verfahren einzustellen, und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme —

BESCHLIESST:

#### *Einziges Artikel*

Das Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von PET Video-Film mit Ursprung in der Republik Korea wird eingestellt.

Brüssel, den 18. Juli 1996

*Für die Kommission*

Leon BRITTAN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 56 vom 6. 3. 1996, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 122 vom 2. 6. 1995, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. C 147 vom 14. 6. 1995, S. 4.

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. Juni 1996

in einem Verfahren nach Artikel 85 EG-Vertrag

(IV/34.983 — FENEX)

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(96/438/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6.  
Februar 1962 — erste Durchführungsverordnung zu den  
Artikeln 85 und 86 des EWG-Vertrags<sup>(1)</sup> —, zuletzt geän-  
dert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finn-  
lands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 15 Absatz  
2,

nachdem den beteiligten Unternehmen nach Artikel 19  
Absatz 1 der Verordnung Nr. 17 in Verbindung mit der  
Verordnung Nr. 99/63/EWG der Kommission vom 25.  
Juli 1963 über die Anhörung nach Artikel 19 Absätze 1  
und 2 der Verordnung Nr. 17<sup>(2)</sup> Gelegenheit gegeben  
wurde, sich zu den Beschwerdepunkten der Kommission  
zu äußern,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Kartell-  
und Monopolfragen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

### Gegenstand des Verfahrens

Das vorliegende Verfahren betrifft den Beschluß der  
Unternehmensvereinigung „Nederlandse Organisatie voor  
Expeditie en Logistiek (FENEX)“ zur Weitergabe empfoh-  
lener Speditionstarife zwischen dem 10. Januar 1989 und  
dem 1. Juli 1993. Die Kommission hat dieses Verfahren  
von Amts wegen eröffnet. Die Vertreter von FENEX  
haben den betreffenden Beschluß der Unternehmensver-  
einigung am 26. Mai 1995 bei der Kommission ange-  
meldet.

### I. SACHVERHALT

#### A. Die betreffende Vereinigung

- (1) Die betreffende Unternehmensvereinigung ist die  
nach niederländischem Recht gegründete Vereini-  
gung FENEX. Bis zum 22. Juni 1991 war FENEX  
ein Verband der niederländischen Speditionsorga-  
nisationen mit vier Mitgliedern:

- Vereniging van Nederlandse Expeditiebedrijven (VNE),  
Nijmegen,
- Vereniging van Expeditiebedrijven (VVE), Rotterdam,
- Vakgroep Expeditiebedrijven der Scheep-  
vaartvereniging Noord, (SVN), Amsterdam,
- Nederlandse Vereniging van Luchtvaartexpedi-  
teurs (NVVC).

- (2) Seit dem 22. Juni 1991 ist FENEX eine aus dem  
Zusammenschluß des ehemaligen Verbandes mit  
VNE und VVE hervorgegangene Vereinigung.  
Diese Vereinigung steht den Speditionsfirmen  
offen. Sie hatte 1989 rund 400 Mitglieder und 1995  
294 Mitglieder. Laut Aussage von FENEX zählte  
die niederländische Speditionswirtschaft im April  
1995 2 812 Unternehmen.
- (3) Die FENEX-Vertreter haben hervorgehoben, daß  
der Vereinigung zahlreiche kleinere Unternehmen  
angehören.

Die Kommission stellt jedoch fest, daß der Vereini-  
gung auch große Unternehmen angehören, von  
denen einige in ihrem jeweiligen Markt führend  
sind, insbesondere:

- Calberson BV,
- Compagnie Française de navigation Rhénane,
- Danzas International,
- Müller & Co.,
- Nedlloyd Road Cargo Services,
- DHL International,
- Dutch Air BV,
- MSAS Nedlloyd Air Cargo.

- (4) Der Zweck von FENEX ist die generelle Vertre-  
tung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder.  
Die Vereinigung hat insbesondere ihre Mitglieder  
zu informieren und zu beraten.
- (5) FENEX wird von einem Vorstand geleitet, dem bis  
zum 22. Juni 1991 Vertreter der Mitgliedsvereini-  
gungen und danach Vertreter der Mitgliedsunter-  
nehmen angehörten.
- (6) Bis zum 1. Juli 1993 bestand im Rahmen von  
FENEX insbesondere eine „Tarifkommission“, die  
Stellungnahmen auszuarbeiten und die Arbeiten  
des Vorstands vorzubereiten hatte. Am 1. Juli 1993  
wurde diese „Tarifkommission“ von einer „Wirt-  
schaftskommission“ abgelöst.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. 127 vom 20. 8. 1963, S. 2268/63.

## B. Die Speditionstätigkeiten in den Niederlanden

(7) Der Spediteur ist ein unabhängiger Unternehmer, dessen Tätigkeiten sich anfänglich darauf beschränkten, für Rechnung seines Auftraggebers nach Maßgabe insbesondere der Art der Waren, der gewünschten Versandgeschwindigkeit, des Bestimmungsorts und des Preises die beste Versandform zu finden.

(8) Die Funktion des Spediteurs hat sich im Laufe der Zeit zu der eines Erbringers logistischer Dienstleistungen entwickelt, dessen Tätigkeiten über den Rahmen der Organisation der reinen Beförderung hinausgehen.

Zu den Tätigkeiten, die der Spediteur für seinen Auftraggeber vornehmen kann, gehören unter anderem:

- Organisation und Sicherstellung der Beförderung und etwaige Umladung in Europa und anderen Kontinenten,
- Entgegennahme von Sendungen aus Übersee, die für einen Käufer in den Niederlanden oder in Europa bestimmt sind,
- Übernahme der die Sendung betreffenden Zolldokumente,
- Verpackung oder Umverpackung der Fracht,
- Versicherung der Fracht,
- Zusammenstellung von Sammelfracht,
- Kontrolle der Ware,
- Lagerung und Zustellung der Ware,
- Beachtung der Akkreditivvorschriften,
- Organisation von Gefahrguttransporten,
- Unterrichtung des Auftraggebers oder Dritter,
- Durchführung von „Just-in-time“-Lieferungen.

(9) Im Rahmen seiner Funktionen kann der Spediteur zur Durchführung des mit seinem Auftraggeber geschlossenen Vertrags auf mehrere aufeinanderfolgende Verkehrsträger zurückgreifen, erbringt im Regelfall aber nicht selbst die Beförderungsleistungen.

(10) Der Spediteur verfügt im allgemeinen über fachlich geschultes Personal, das über die besten Tarife der verschiedenen Verkehrsträger informiert ist, sowie über ein Netz von Agenturen im Ausland, so daß er seinen Kunden garantieren kann, daß die Sendungen unter bestmöglichen Bedingungen behandelt und zugestellt werden.

(11) Kunden des Spediteurs können kleine Unternehmen, die Waren punktuell versenden wollen, aber auch große Unternehmen sein, die regelmäßig Waren in die ganze Welt versenden.

## C. Ausarbeitung und Weitergabe empfohlener Tarife

(12) Im Zuge der Bearbeitung des Falls ergab sich, daß FENEX vom Beginn dieses Jahrhunderts an bis zum 31. Juli 1993 als „Speditionstarife“ („Expeditie Tarieven“) bezeichnete Dokumente ausgearbeitet und an ihre Mitglieder weitergegeben hat.

(13) Diese Speditionstarife waren bis 1992 in zwei Broschüren mit dem Titel „Expeditie Tarieven“ zusammengefaßt. Die eine Broschüre betraf die Speditionstätigkeiten in Seehäfen, die andere die Speditionstätigkeiten an den Binnengrenzen. 1993 wurde eine einzige Broschüre für beide Bereiche mit einem Globaltarif erstellt und verteilt.

(14) Diese Tarife betreffen folgende Tätigkeiten:

— Für die Speditionstätigkeiten in Seehäfen gliedern sich die Tarife in fünf Einzelbereiche:

1. Zollanmeldung,
2. Sonstige Zollformalitäten,
3. Allgemeine Speditionsformalitäten,
4. Warenumschlagskosten,
5. Palettentarife.

— Für die Speditionstätigkeiten an den Binnengrenzen gliedern sich die Tarife in drei Einzelbereiche:

1. Zollanmeldung,
2. Sonstige Zollformalitäten,
3. Allgemeine Speditionsformalitäten.

— 1993 betraf die Einheitsbroschüre für die beiden Bereiche folgende Tätigkeiten:

1. Zollanmeldung,
2. Sonstige Zollformalitäten,
3. Allgemeine Speditionsformalitäten,
4. Warenumschlagskosten,
5. Palettentarife.

(15) Für jede Leistung sind die Tarife in holländischen Gulden angegeben, oder bei bestimmten Leistungen als Prozentsatz unter Angabe eines Mindesttarifs in holländischen Gulden.

(16) Bis zum 30. Juni 1993 wurden die Tarife von der Tarifkommission der FENEX vorbereitet, festgelegt und jährlich aktualisiert. Die Tarifkommission ging dabei so vor, daß sie unter anderem von zwei staatlichen Einrichtungen („Centraal Plan Bureau“ und „Centraal Bureau voor de Statistiek“) stammende makroökonomische Jahresdaten auswertete und auf die Spediteurstätigkeiten übertrug.

(17) Anschließend unterbreitete die Tarifkommission dem FENEX-Vorstand eine Stellungnahme betreffend die für das folgende Geschäftsjahr für die jeweiligen Speditionstätigkeiten vorzusehenden Tariferhöhungen und sonstigen Änderungen.

- (18) Der FENEX-Vorstand entschied dann entsprechend der Stellungnahme der Tarifkommission über die den Mitgliedern zu empfehlenden Tarifierhöhungen.
- (19) Die Tarife wurden den FENEX-Mitgliedern alljährlich in Form von Anhängen zu einem Rundschreiben zugestellt.
- Bis zum 22. Juni 1991 verteilte FENEX ihre empfohlenen Tarife über die Mitgliedsvereinigungen und danach unmittelbar an die Mitgliedsunternehmen.
- (20) Die von FENEX empfohlenen Tarife weisen seit 1989 folgende Entwicklung auf:
- von 1989 auf 1990 betragen die von FENEX empfohlenen Tarifierhöhungen 5 % für die Zollformalitäten und 3 % für die übrigen Posten;
  - von 1990 auf 1991 betragen die empfohlenen Tarifierhöhungen 5 % für alle Tätigkeiten;
  - von 1991 auf 1992 betragen die empfohlenen Tarifierhöhungen für die Zollformalitäten an den Binnengrenzen — entsprechend der den Mitgliedern empfohlenen doppelten Tarifanhebung in diesem Bereich — 10 %;
  - die Tarife für die übrigen Speditionsleistungen an den Binnengrenzen wurden um 5 % angehoben. FENEX hatte für bestimmte Speditionsformalitäten wie Ausstellung der Konnossemente oder Frachtbriefe außerdem Tarifierhöhungen um 9 % und anschließend 16,5 % angekündigt und in die an die Spediteure versandten Tariflisten einbezogen. Ähnliche Tarifierhöhungen wurden für die gleichen Tätigkeiten in den Seehäfen empfohlen;
  - die Tarife für die übrigen Tätigkeiten in den Seehäfen schließlich wurden um 5 % angehoben;
  - von 1992 auf 1993 wurden die empfohlenen Tarife für die verschiedenen Speditionstätigkeiten an den Binnengrenzen und in den Seehäfen generell um 4,5 % gegenüber dem Vorjahr angehoben. Daneben wurden die Tarife für bestimmte Posten bei den allgemeinen Speditionsformalitäten um Sätze zwischen 6 % und 25 % angehoben.
- (21) Das Verhältnis zwischen der Entwicklung der von FENEX empfohlenen Tarifierhöhungen und der Entwicklung des Verbraucherpreisindex und des Index der Verkehrstarife in den Niederlanden stellt sich wie folgt dar:

#### Tarifierhöhungen der FENEX

*(in %)*

Leistungen	1990	1991	1992	1993
Zollanmeldung	+ 5	+ 5	+ 10	+ 4,5
Sonstige Zollformalitäten	+ 5	+ 5	+ 10	+ 4,5
Allgemeine Speditionsformalitäten	+ 3	+ 5	+ 5	+ 4,5
Warenumschlagskosten	+ 3	+ 5	+ 5	+ 4,5
Palettentarife	+ 3	+ 5	+ 5	+ 4,5

#### Verbraucherpreisindizes in den Niederlanden

*(in %)*

1990	1991	1992	1993
+ 2,4	+ 3,9	+ 3,1	+ 2,6

Quelle: Eurostat.

#### Indizes der Verkehrspreise in den Niederlanden

*(in %)*

1990	1991	1992	1993
+ 2,8	+ 3,6	+ 3,7	+ 2,8

Quelle: Eurostat.

## II. RECHTLICHE WÜRDIGUNG

### A. Auf das Verfahren anwendbare Verordnung

- (22) Im Verlauf des Verwaltungsverfahrens brachten die Vertreter von FENEX vor, daß die Verordnung (EWG) Nr. 17 auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar sei, sondern nur die Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 des Rates vom 19. Juli 1968 über die Anwendung von Wettbewerbsregeln auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, da die Spediteure Angehörige des Verkehrshilfsgewerbes im Sinne des letzten Satzes von Artikel 1 der letztgenannten Verordnung seien.
- (23) Nach Auffassung der Kommission geht es im vorliegenden Fall nicht um die Frage, ob die Spediteure Angehörige des Verkehrshilfsgewerbes im Sinne des vorgenannten Artikels sind, sondern es geht darum, die Tätigkeiten zu untersuchen, die von dem Beschluß der Unternehmensvereinigung betroffen sind.
- (24) Nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 werden Vereinbarungen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von besagter Verordnung nur dann erfaßt, wenn die betreffenden wettbewerbswidrigen Praktiken folgendes bezwecken oder bewirken:
- die Festsetzung von Beförderungsentgelten und -bedingungen,
  - die Beschränkung oder Überwachung des Angebots von Verkehrsleistungen,
  - die Aufteilung der Verkehrsmärkte,
  - die Anwendung technischer Verbesserungen oder die technische Zusammenarbeit,
  - die gemeinsame Finanzierung oder den gemeinsamen Erwerb von Verkehrsmaterial oder -zubehör, die unmittelbar mit der Verkehrsleistung verknüpft sind, soweit dies für den gemeinsamen Betrieb einer Unternehmensgemeinschaft nach der Definition des Artikels 4 erforderlich ist.
- (25) Der Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 — wie im übrigen auch der Verordnung Nr. 141 des Rates vom 26. November 1962 über die Nichtanwendung der Verordnung Nr. 17 des Rates auf den Verkehr<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs, — ist ausschließlich materieller Art. Unter den Anwen-

dungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 fällt das Verhalten von Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen, das die in ihrem Artikel 1 genannten Tätigkeiten betrifft, und dies unabhängig von der Art der betreffenden Unternehmen.

- (26) Der Anwendungsbereich besagter Verordnung beschränkt sich somit keineswegs auf Vereinbarungen, die von Binnentransportunternehmen oder Unternehmen des Verkehrshilfsgewerbes geschlossen werden. Umgekehrt fallen nicht alle von diesen Unternehmen geschlossenen Vereinbarungen unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68.
- (27) Die Kommission bestreitet nicht, daß die Spediteure unter bestimmten Umständen unmittelbar als Erbringer von Verkehrsdienstleistungen auftreten können. Im vorliegenden Fall betreffen die den FENEX-Mitgliedern empfohlenen Preise jedoch die in Randnummer 14 bezeichneten Tätigkeiten, von denen keine unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 fällt.
- (28) Im übrigen haben die Vertreter von FENEX im Verlauf des Verwaltungsverfahrens auf den grundlegenden Aspekt der Unabhängigkeit der Spediteure von den Verkehrsunternehmen hingewiesen (S. 28 des Anhörungsprotokolls). Die Spediteure können folglich nicht als in ein Verkehrsunternehmen integrierte Hilfsorgane betrachtet werden, sondern müssen als eigenständige Dienstleistungserbringer mit Tätigkeiten angesehen werden, von denen einige unter den Transportsektor fallen können, andere aber nicht.
- (29) Die Kommission schließt nicht aus, daß eine Vereinbarung zwischen Spediteuren in den Anwendungsbereich einer Verordnung für den Verkehr fallen oder von mehreren Verordnungen erfaßt werden kann, sofern mehrere Tätigkeiten betroffen sind.
- (30) Hinsichtlich der Tätigkeiten, auf die sich der fragliche Beschluß der Unternehmensvereinigung bezieht, ist die Kommission jedoch der Auffassung, daß im vorliegenden Fall nur die Verordnung Nr. 17 anwendbar ist.

### B. Der Begriff der Unternehmensvereinigung

- (31) Bis zum 22. Juni 1991 war FENEX ein Verband von Organisationen niederländischer Spediteure. Seit diesem Zeitpunkt ist FENEX eine Vereinigung, in der Speditionsunternehmen unmittelbar zusammengeschlossen sind und deren Zweck weiterhin darin besteht, die gemeinsamen Interessen der Mitglieder zu vertreten. Unabhängig von der verwendeten Terminologie stellt FENEX eine Unternehmensvereinigung im Sinne von Artikel 85 des Vertrags dar.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 175 vom 23. 7. 1968, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 124 vom 28. 11. 1962, S. 2751/62.

### C. Der Begriff „Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen“

- (32) Im Verlauf des Verwaltungsverfahrens haben die Vertreter von FENEX geltend gemacht, daß die fraglichen Tarife nur eine Empfehlung darstellen, die die Freiheit der Spediteure zur Festsetzung ihrer Tarife nicht einschränkt. Nach Auffassung von FENEX kann eine solche Empfehlung nicht als ein Beschluß einer Unternehmensvereinigung im Sinne von Artikel 85 des Vertrags angesehen werden.
- (33) Zunächst ist festzustellen, daß die Ausarbeitung und Weitergabe von Tarifen seitens FENEX nicht gelegentlich erfolgte, sondern regelmäßig seit Beginn dieses Jahrhunderts.
- (34) Die betreffenden Tarife werden von einem eigens hierfür eingesetzten Organ, der Tarifkommission, alljährlich neu errechnet. Diese übermittelt ihren Vorschlag dem FENEX-Vorstand, dem Vertreter der in FENEX zusammengeschlossenen Speditionsunternehmen angehören.
- (35) Die Tarife werden anschließend vom Vorstand beschlossen und den Unternehmen — bis zum 22. Juni 1991 über die Mitgliedsverbände und seither unmittelbar — zugestellt.
- (36) Außerdem ist zu berücksichtigen, daß diese Tarife ungeachtet ihrer Bezeichnung als unverbindliche Empfehlungen zusammen mit Rundschreiben versandt werden, die mehr zwingenden Charakter haben.
- (37) In dem Rundschreiben vom 24. November 1989, mit dem FENEX die ab 1. Januar 1990 gültigen neuen Tarife versandte, heißt es hierzu:  
 „Der Vorstand des Verbands der niederländischen Speditionsfirmen (FENEX) hat in Übereinstimmung mit dem Vorschlag der Tarifkommission von FENEX folgendes beschlossen: ...  
 Die Tariferhöhungen für das Jahr ... betragen ... %. Dies ist die Folge der Kostenentwicklung, denen sich das Speditions-gewerbe gegenüber-sieht.“  
 Diese Formel wird von FENEX alljährlich in ihren Rundschreiben verwendet.
- (38) In dem Rundschreiben, das FENEX Ende 1990 an ihre Mitglieder richtete und in dem die Tariferhöhung für 1991 erläutert wird, heißt es:  
 „Angesichts des erreichten Ergebnisses wird dringend empfohlen, die weiter oben erwähnte Tariferhöhung (5 %) in vollem Umfang an die Auftraggeber weiterzugeben.“
- (39) Desgleichen heißt es in einem Rundschreiben zum Jahresende 1991 betreffend die für das Jahr 1992 vorzunehmenden Tariferhöhungen für Speditionsleistungen an den Binnengrenzen:  
 „FENEX empfiehlt, für die Abwicklung der Zollformalitäten an den Binnengrenzen eine zusätzliche Tariferhöhung von 5 % vorzunehmen.“

- (40) Schließlich steht außer Zweifel, daß die Speditionsfirmen ein gemeinsames Interesse daran hatten, ihr Verhalten innerhalb von FENEX durch Festsetzung der Tarife für die betreffenden Leistungen, die Bestandteil des Wettbewerbs zwischen den Spediteuren sind, zu koordinieren.
- (41) Daraus geht hervor, daß die Ausarbeitung und die Weitergabe empfohlener Tarife seitens FENEX den Willen der Vereinigung getreu widerspiegeln, das Verhalten ihrer Mitglieder auf dem betreffenden Markt zu koordinieren.
- (42) Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs<sup>(1)</sup> stellen solche empfohlenen Tarife Beschlüsse einer Unternehmensvereinigung im Sinne des Artikels 85 Absatz 1 dar.

### D. Der relevante Markt

#### a) Der Dienstleistungsmarkt

- (43) Die vorliegende Sache betrifft die von den Spediteuren im Auftrag der Verloader erbrachten Dienstleistungen. Diese bestehen hauptsächlich darin, auf Rechnung des Auftraggebers Beförderungen — hauptsächlich zur See und zu Lande — von anderen Unternehmen vornehmen zu lassen und Tätigkeiten wie Entgegennahme, Lagerung, Verzollung oder Verladen von Waren vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

#### b) Der räumliche Markt

- (44) Der räumliche Markt ist das Gebiet der Vermarktung der oben definierten Dienstleistungen, d. h. in erster Linie das niederländische Staatsgebiet, in dem die Mitglieder von FENEX ihren Sitz haben. Die in diesem Gebiet ansässigen Verloader nehmen Spediteure in Anspruch, die ebenfalls in dem Gebiet ansässig sind, das für alle Wirtschaftsteilnehmer vergleichbare Wettbewerbsbedingungen aufweist. Zum Zeitpunkt des beanstandeten Sachverhalts betrug der Marktanteil der FENEX-Mitglieder rund 11 %.

### E. Wettbewerbseinschränkungen

- (45) Im Verlauf des Verwaltungsverfahrens haben die Vertreter von FENEX vorgebracht, daß die fraglichen Tarife den Wettbewerb nicht einschränken, da sie lediglich empfohlene Tarife darstellen und den Spediteuren jede Freiheit zur Festsetzung ihrer Tarife belassen. Außerdem würde FENEX nur einen geringen Teil des Speditions-gewerbes in den Niederlanden vertreten. Schließlich hätten diese Tarife auch keine Wirkung gehabt, da nur ein einziger Spediteur angegeben hat, sie beachtet zu haben.

<sup>(1)</sup> Insbesondere das Urteil vom 27. Januar 1987 in der Rechtssache 45/85, Verband der Sachversicherer/Kommission, Slg. 1987, S. 454, Entscheidungsgründe 26 bis 32.

- (46) Hinsichtlich der Weitergabe empfohlener Tarife hat der Gerichtshof für Recht befunden<sup>(1)</sup>: „Ein System gebundener Verkaufspreise steht offensichtlich im Gegensatz zu dieser Bestimmung (Artikel 85), doch gilt das gleiche auch für das System der ‚Richtpreise‘. Man kann nicht davon ausgehen, daß die Kartellklauseln über die Festsetzung der ‚Richtpreise‘ jeder praktischen Bedeutung entbehren. Schon die Festsetzung eines Preises, sei es auch nur eines Richtpreises, beeinträchtigt den Wettbewerb dadurch, daß er sämtlichen Teilnehmern die Möglichkeit gibt, mit hinreichender Sicherheit vorauszusehen, welche Preispolitik ihre Konkurrenten verfolgen werden.“
- (47) In seinem Urteil vom 27. Januar 1987 bezüglich des Versicherungsgewerbes<sup>(2)</sup> hat der Gerichtshof außerdem drei Aspekte berücksichtigt, aufgrund deren auf den wettbewerbswidrigen Charakter einer Preisempfehlung zu schließen war:
- das gemeinsame Interesse der Verbandsmitglieder an einer Marktсанierung durch Erhöhung der Prämien,
  - die Formulierung der Empfehlung, die — trotz ihrer Bezeichnung als „unverbindlich“ — zwingend eine kollektive Anhebung der Prämien vorschrieb,
  - die Satzung des Verbands, die diesen zur Koordinierung der Tätigkeiten seiner Mitglieder ermächtigte.
- (48) Im vorliegenden Fall ist festzustellen, daß die horizontale Ausarbeitung und Weitergabe empfohlener Tarife seit sehr vielen Jahren eine regelmäßige Tätigkeit der FENEX darstellt.
- (49) Die Mitgliedsunternehmen der Vereinigung hatten offensichtlich ein gemeinsames Interesse an der Ausarbeitung und Weitergabe dieser Tarife, die jedem Unternehmen die Möglichkeit gaben, in einem gewissen Grad vorauszusehen, welche Preispolitik die anderen Unternehmen verfolgen würden.
- (50) Die Tatsache, daß die empfohlenen Tarife sich nur auf einen Teil der von den Spediteuren erbrachten Leistungen beziehen, ist dabei unerheblich.
- (51) Wie zweifelsohne feststeht und die betreffenden Unternehmen auch eingeräumt haben, sind die Margen der Unternehmen im betreffenden Sektor im allgemeinen sehr gering, so daß ein wettbewerbswidriges Verhalten, selbst wenn es auf einen Teil des Gesamtpreises beschränkt ist, den Wettbewerb beeinträchtigt.
- (52) Ein FENEX-Vertreter hat bei der Anhörung ebenfalls zugegeben (S. 28 des Protokolls), daß hinsichtlich der von Spediteuren erbrachten Leistungen unabhängig von den Beförderungsleistungen Wettbewerb besteht.
- (53) Die FENEX-Mitglieder hatten daher ein offensichtliches Interesse, ihr Verhalten im Hinblick auf die Tarife für Leistungen, die Gegenstand dieses Verfahrens sind und bei denen sie dem Wettbewerb ausgesetzt waren, zu koordinieren.
- (54) Der Wille von FENEX, das tarifpolitische Verhalten ihrer Mitglieder zu koordinieren, wird aus einem Rundschreiben vom 17. Februar 1993 betreffend die Steuervertretungstarife deutlich, in dem es insbesondere heißt: „Ordnungshalber weist die Tarifkommission darauf hin, daß es sich um einen Mindesttarif handelt und daß die Tarifpositionen von FENEX in der Regel eine Richtlinie darstellen, anhand deren jedes Mitglied seine eigenen Speditionstarife festsetzen kann.“
- (55) Desgleichen hat der Direktor der Vereinigung auf der FENEX-Hauptversammlung vom 24. November 1992 auf die Frage eines Mitglieds nach dem Sinn der FENEX-Tarife wie folgt geantwortet: „Obgleich die Mitglieder bei der Festsetzung ihrer Tarife effektiv freie Hand haben, benötigen sie offensichtlich eine Richtschnur... Der Vorteil der jährlichen Tarifierfassung besteht darin, daß die Unternehmen diese Anpassung nahezu integral auf die eigenen Tarife übertragen können.“
- (56) Ebenfalls zu berücksichtigen ist, daß den von FENEX weitergegebenen Tarifempfehlungen Rundschreiben beigelegt sind, in denen die feste Erwartung der Vereinigung ausgedrückt ist, daß den Empfehlungen Folge geleistet wird.
- (57) In diesem Zusammenhang wird auf die Rundschreiben verwiesen, die unter Randnummern 37, 38 und 39 zitiert werden.
- (58) Die Ausarbeitung und Weitergabe von empfohlenen Tarifen war für FENEX außerdem eine Tätigkeit, zu der sie eindeutig ermächtigt war. Das Verfahren zur Ausarbeitung der Tarife, das unter Randnummern 16 bis 19 beschrieben ist, belegt, daß es sich um eine bedeutende und gewohnheitsmäßige Tätigkeit der Vereinigung handelte. Diese Aufgabe wird auch in der Broschüre der Vereinigung genannt, in der es heißt: „Zur Ausarbeitung politischer Leitlinien und zur Beratung der Leitungsorgane verfügt die Vereinigung über eine Reihe von Arbeitsgruppen für bestimmte Gebiete, wie Rechtsangelegenheiten, Qualität, Versicherung und Tarife.“

(1) Urteil vom 27. Oktober 1972, Rechtssache 8/72, Cementhandlaren/Kommission, Slg. 1972, S. 997.

(2) Rechtssache 45/85, Verband der Sachversicherer/Kommission, Slg. 1987, S. 454.

- (59) Im Verlauf des Verfahrens haben die FENEX-Vertreter darauf hingewiesen, daß es nicht Absicht der Vereinigung war, das reibungslose Funktionieren des Markts zu beeinträchtigen, sondern ihren Mitgliedern Hilfestellung zu leisten. Eine derartige Hilfe wäre angesichts der geringen Größe bestimmter Unternehmen erforderlich gewesen, die nicht über ausreichende Hilfsmittel zur Ermittlung ihrer Verkaufspreise verfügten.
- (60) Es ist zwar üblich, daß eine Branchenvereinigung ihren Mitgliedern Hilfestellung in Fragen der Geschäftsführung leistet, doch darf damit kein mittelbarer oder unmittelbarer Einfluß auf das freie Spiel des Wettbewerbs ausgeübt werden, insbesondere nicht in Form von Tarifen, die für alle Unternehmen unabhängig von ihrer jeweiligen Selbstkostenstruktur anwendbar sind.
- (61) Die Weitergabe empfohlener Tarife durch eine Branchenvereinigung ist geeignet, die betreffenden Unternehmen zu einer Ausrichtung ihrer Tarife ohne Berücksichtigung ihrer Selbstkosten zu veranlassen. Ein derartiges Vorgehen bringt die Unternehmen mit den geringsten Selbstkosten davon ab, ihre Preise zu senken, und verschafft dadurch denjenigen Unternehmen einen künstlichen komparativen Vorteil, die ihre Kosten am wenigsten unter Kontrolle haben<sup>(1)</sup>.
- (62) Kein derartiges Risiko ist demgegenüber mit der Weitergabe von Hinweisen verbunden, mit denen den Unternehmen die Ermittlung ihrer Selbstkostenstrukturen erleichtert wird, so daß sie ihre Verkaufspreise eigenständig festlegen können.
- (63) Im vorliegenden Fall steht fest, daß FENEX ihren Mitgliedern keine Informationen weitergegeben hat, anhand derer sie ihre Verkaufspreise in Abhängigkeit ihrer Selbstkosten ermitteln können, sondern daß sich die weitergegebenen Unterlagen auf Verkaufspreise beziehen.
- (64) Außerdem ist zu berücksichtigen, daß die von FENEX für bestimmte Leistungen empfohlenen Preise ausdrücklich als Mindestpreise bezeichnet sind.
- (65) Im Verlauf des Verfahrens haben die FENEX-Vertreter hervorgehoben, daß die Vereinigung nur eine begrenzte Mitgliederzahl hat und daß die Auswirkungen der betreffenden Verhaltensweise daher sehr beschränkt sind.
- (66) In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, daß nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs<sup>(2)</sup> eine Vereinbarung dann nicht unter das Verbot des Artikels 85 Absatz 1 fallen muß, „wenn sie sich in Anbetracht der schwachen Stellung, die die Betroffenen auf dem Markt der in Frage stehenden Erzeugnisse einnehmen, nur unbedeutenderweise auswirkt.“
- (67) Im übrigen hat FENEX zwar zahlreiche kleine Unternehmen als Mitglieder, jedoch auch Unternehmen erheblicher Größe, die weltweit Dienstleistungen erbringen und marktführend sein können.
- (68) Desgleichen sind bestimmte FENEX-Mitgliedsunternehmen Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten oder haben selbst Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten, die dieselben Dienstleistungen zu denselben Tarifbedingungen erbringen.
- (69) Des weiteren ist zu berücksichtigen, daß sich bestimmte FENEX-Mitglieder im See-, Luft-, und Landverkehr betätigen, wo sie zum Teil Marktführer sind. Die Weitergabe von Tarifempfehlungen an Unternehmen dieser Größe kann nur dazu führen, daß sich andere Unternehmen des Sektors dem anschließen.
- (70) Die Kommission vertritt daher angesichts der Rechtsprechung des Gerichtshofs die Auffassung, daß die betreffende horizontale Verhaltensweise eine wesentliche Beeinträchtigung des Markts bezweckt und in den Anwendungsbereich von Artikel 85 Absatz 1 fällt.
- (71) Hinsichtlich der wettbewerbswichtigen Auswirkungen ist an die ständige Rechtsprechung des Gerichtshofs<sup>(3)</sup> zu erinnern, wonach die tatsächlichen Auswirkungen einer Vereinbarung oder eines Beschlusses von Unternehmensvereinigungen nicht berücksichtigt zu werden brauchen, wenn die Vereinbarung oder der Beschluß die Einschränkung, Verhinderung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezweckt.
- (72) Im vorliegenden Fall hat von den dreiundzwanzig von der Kommission befragten FENEX-Mitgliedern nur eines angegeben, die von FENEX empfohlenen Tarife angewendet zu haben.
- (73) Dennoch dürfte die Weitergabe der von FENEX empfohlenen Tarife seit mehr als 20 Jahren auf zwei Ebenen eine wettbewerbsbeschränkende Wirkung gehabt haben:
- Zum einen auf der Ebene der FENEX-Mitglieder, die — auch wenn sie die empfohlenen Tarife nicht genau angewendet haben — notwendigerweise durch diese Tarife im Rahmen ihrer Tätigkeit beeinflusst wurden,
  - zum anderen auf der Ebene der Unternehmen, die nicht Mitglied von FENEX sind, aber von den von FENEX vorgesehenen und in der Fachpresse mitgeteilten Tarifierhöhungen Kenntnis erlangt haben. Diese Informationen haben es den Nicht-FENEX-Mitgliedern ermöglicht, „mit hinreichender Sicherheit vor auszusehen, welche Preispolitik ihre Konkurrenten verfolgen werden“<sup>(4)</sup>.

<sup>(1)</sup> Siehe dazu die Entscheidung Nr. 93. D.30 des (französischen) Wettbewerbsrats vom 7. Juli 1993 bezüglich der Wettbewerbssituation bei Dienstleistungen im Bereich der Urbanistik, Paris, Jahresbericht 1993.

<sup>(2)</sup> Urteil vom 10. Juli 1980, Rechtssache 30/78, Distillers Company/Kommission, Slg. 1980, S. 2229.

<sup>(3)</sup> Insbesondere das Urteil vom 27. Januar 1987 in der in Fußnote 2, S. 33 angeführten Rechtssache 45/85.

<sup>(4)</sup> Siehe Fußnote 1, S. 33.

(74) Insgesamt vertritt die Kommission die Auffassung, daß die Ausarbeitung und Weitergabe der empfohlenen Tarife durch FENEX bis zum 1. Juli 1993 einen wettbewerbswidrigen Zweck im Sinne von Artikel 85 Absatz 1 des Vertrags verfolgten.

#### F. Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten

(75) Die fraglichen Tarife betreffen die Leistungen, die die niederländischen Spediteure für niederländische Kunden und für Kunden anderer Mitgliedstaaten erbringen.

(76) Der Gerichtshof hat den Begriff „bedeutende Beeinträchtigung“ in einem Urteil vom 25. Oktober 1983<sup>(1)</sup> wie folgt präzisiert: Ein Unternehmen, das circa 5 % des betreffenden Markts beliefert, ist dem Umfang nach so bedeutend, daß sein Verhalten den Handel zwischen den Mitgliedstaaten grundsätzlich zu beeinträchtigen vermag.

(77) Des weiteren beziehen sich die fraglichen Leistungen nicht nur auf Waren, die aus den Niederlanden stammen oder für die Niederlande bestimmt sind, sondern auch auf Waren, die aus anderen Mitgliedstaaten stammen oder für andere Mitgliedstaaten bestimmt sind.

(78) Die von FENEX weitergegebenen empfohlenen Tarife sind folglich geeignet, den Handel zwischen Mitgliedstaaten im Sinne von Artikel 85 des Vertrags zu beeinträchtigen.

#### G. Artikel 85 Absatz 3 des Vertrags

(79) Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß der besagte Beschluß der Unternehmensvereinigung die Verkaufspreise der Unternehmen betrifft. Wettbewerbswidrige Preispraktiken gehören zu den gravierendsten Formen von Wettbewerbseinschränkungen im Sinne des Gemeinschaftsrechts. Für solche Wettbewerbseinschränkungen kann daher nur in absoluten Ausnahmefällen eine Freistellung vom Kartellverbot gewährt werden.

(80) Im vorliegenden Fall ist nach Auffassung der Kommission nicht nachgewiesen, daß die Ausarbeitung und Weitergabe empfohlener Tarife seitens FENEX geeignet ist, zum wirtschaftlichen Fortschritt im Sinne von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrags beizutragen, und daß die Verbraucher an dem entstehenden Gewinn angemessen beteiligt werden.

(81) Es kann im Gegenteil davon ausgegangen werden, daß die fragliche Praktik geeignet ist, auf dem betreffenden Markt die Aufrechterhaltung eines künstlich hohen Tarifniveaus zum Nachteil der Verbraucher zu fördern.

(82) Ebenso wenig ist nachgewiesen, daß der Beschluß der Unternehmensvereinigung für die Erreichung des angekündigten Zwecks — Hilfestellung für die FENEX-Mitglieder bei der Berechnung ihrer Tarife anlässlich der Verhandlungen mit den Befrachtern — unerlässlich ist.

(83) Hierzu ist festzuhalten, daß FENEX ab 1994 ihren Mitgliedern ein Schema für die Berechnung der Preisentwicklung übermittelt hat, mit dessen Hilfe sich das vorgenannte Ziel einer Hilfestellung für die Mitglieder nach deutlich anderen Modalitäten erreichen läßt.

(84) Die Kommission ist folglich der Auffassung, daß die Bedingungen für eine Freistellung nach Artikel 85 Absatz 3 des Vertrags nicht erfüllt sind.

#### H. Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17

(85) Nach Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 kann die Kommission gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen Geldbußen in Höhe von 1 000 bis 1 Million ECU oder über diesen Betrag hinaus bis zu 10 % des von jedem an der Zuwiderhandlung beteiligten Unternehmen im letzten Geschäftsjahr erzielten Umsatzes festsetzen, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig gegen Artikel 85 oder Artikel 86 des Vertrags verstoßen, wobei gilt, daß bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße neben der Schwere des Verstoßes auch die Dauer der Zuwiderhandlung zu berücksichtigen ist.

(86) Im Verlauf des Verfahrens haben die Vertreter von FENEX vorgebracht, daß die Vereinigung die empfohlenen Tarife aus Unerfahrenheit festgesetzt hatte und daß es dadurch unbeabsichtigt zu einem Konflikt mit den Wettbewerbsregeln gekommen ist.

(87) Außerdem haben die Vertreter von FENEX anlässlich der Anhörung erklärt, daß die empfohlenen Tarife aus Unachtsamkeit während zahlreicher Jahre weitergegeben wurden.

(88) Nach dem genannten Artikel 15 Absatz 2 begründet die Tatsache, daß ein Verstoß auf Fahrlässigkeit beruht, keine Ausnahme von der Festsetzung einer Geldbuße gegen Unternehmen.

(89) Zu berücksichtigen ist jedoch auch folgendes:

— FENEX hat die Weitergabe der empfohlenen Tarife freiwillig eingestellt, um ihr Verhalten mit dem niederländischen und dem gemeinschaftlichen Wettbewerbsrecht in Einklang zu bringen. FENEX hat die neuen Tabellen zu den Kostenstrukturen, die ab 1994 weitergegeben wurden, unverzüglich angemeldet, um sich deren Zulässigkeit nach dem Gemeinschaftsrecht zu versichern.

— Das betreffende Verhalten wurde zwar seit mehr als zwanzig Jahren praktiziert, doch ist die Zuwiderhandlung seit dem 1. Juli 1993 abgestellt.

<sup>(1)</sup> Rechtssache 107/82, AEG/Kommission, Slg. 1983, S. 3151, Entscheidungsgrund 58.

(90) Die Kommission ist der Auffassung, daß gegen FENEX eine Geldbuße festzusetzen ist, wobei die Ausführungen zu berücksichtigen sind und als Dauer der Zuwiderhandlung der nicht verjährte Zeitraum vom 10. Januar 1989 bis zum 1. Juli 1993 zugrunde zu legen ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Vereinigung „Nederlandse Organisatie voor Expeditie en Logistiek (FENEX)“ hat gegen Artikel 85 des EG-Vertrags verstoßen, indem sie in der Zeit vom 10. Januar 1989 bis zum 1. Juli 1993 empfohlene Speditionstarife ausarbeitete und weitergab. Der von FENEX am 26. Mai 1995 gestellte Antrag auf Freistellung im Hinblick auf die empfohlenen Tarife wird abgewiesen.

*Artikel 2*

Für die Zuwiderhandlung nach Artikel 1 wird gegen FENEX eine Geldbuße in Höhe von 1 000 ECU festgesetzt.

*Artikel 3*

Die in Artikel 2 festgesetzte Geldbuße ist innerhalb dreier Monate nach Bekanntgabe dieser Entscheidung in Ecu

auf das Konto Nr. 310-0933000-43 der Europäischen Kommission bei der Banque Bruxelles-Lambert, Agence Européenne, Rond-Point Robert Schuman 5, 1040 Brüssel, zu zahlen.

Mit Ablauf der genannten Frist werden Verzugszinsen in Höhe des vom Europäischen Währungsinstitut für Geschäfte in Ecu am ersten Werktag des Monats, in dem diese Entscheidung erlassen wurde, angewendeten Zinssatzes zuzüglich dreieinhalb Prozentpunkte, das heißt 7,75 % fällig.

*Artikel 4*

Diese Entscheidung ist gerichtet an:

Nederlandse Organisatie voor Expeditie en Logistiek,  
Adriaan Volkerhuis,  
Oostmaaslaan 71,  
NL-3063 AN Rotterdam.

Diese Entscheidung ist gemäß Artikel 192 des EG-Vertrags ein vollstreckbarer Titel.

Brüssel, den 5. Juni 1996

*Für die Kommission*

Karel VAN MIERT

*Mitglied der Kommission*

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 18. Juli 1996

**über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche in der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/439/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/370/EG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien wurden Ausbrüche von Maul- und Klauenseuche festgestellt. Diese Seuchenherde bilden eine direkte Gefahr für das Gebiet der Gemeinschaft, insbesondere Griechenland.

Mit der Entscheidung 96/368/EG<sup>(3)</sup> ist eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche in Mazedonien gewährt worden. Eine Finanzhilfe für die Behörden der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien zur Bekämpfung der Seuche ist angezeigt.

Den Behörden der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien sind Impfstoffe in den für den Schutz der betreffenden Tiere erforderlichen Mengen zur Verfügung zu stellen.

Die Gemeinschaft sollte einen Teil der Kosten zur Durchführung der Impfungen übernehmen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen werden in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission der FAO zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche unternommen. Die Impfkosten werden in erster Linie aus dem Haushaltsfonds Nr. 911100/MTF/INT/003/EEC getragen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) In Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission der FAO zur Bekämpfung der Maul- und

Klauenseuche stellt die Kommission für die Behörden der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien bereit:

— 250 000 Dosen Impfstoff zum Schutz der Rinder gegen das in der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien identifizierte Virus.

(2) Die Gemeinschaft übernimmt die gesamten Kosten der Impfstoffe nach Absatz 1 (bei einem Höchstsatz von 80 000 ECU).

*Artikel 2*

(1) Die Gemeinschaft übernimmt 50 % der Kosten für die Durchführung der Impfungen durch die Behörden der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien unter Aufsicht der Europäischen Kommission der FAO zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche und der Gemeinschaft.

(2) Die Durchführung nach Absatz 1 umfaßt insbesondere den Erwerb und die Lieferung

— des für die Impfung nötigen Geräts (Spritzen, Kühlgeräte, Schutzkleidung usw.),

— der Desinfektionsmittel,

— der Markierungen der Tiere.

(3) Im Rahmen dieses Artikels erstattet die Kommission dem Haushaltsfonds Nr. 911100/MTF/INT/003/EEC die Kosten für die Durchführung der Impfungen nach Absatz 1 (bei einem Höchstsatz von 10 000 ECU).

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Juli 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 145 vom 19. 6. 1996, S. 19.

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Juli 1996

## mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Griechenland

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/440/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10,gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Seit dem 5. Juli 1996 sind mehrere Ausbrüche der Maul- und Klauenseuche in Griechenland gemeldet worden.

Das Auftreten der Maul- und Klauenseuche in Griechenland stellt wegen des Handels mit lebenden Paarhufern und ihrer Erzeugnisse eine Gefahr für den Viehbestand in anderen Mitgliedstaaten dar.

Griechenland hat gemäß der Richtlinie 85/511/EWG vom 18. November 1985 zur Einführung von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 92/380/EWG der Kommission<sup>(5)</sup>, Maßnahmen ergriffen und zusätzliche Maßnahmen in den befallenen Gebieten getroffen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Griechenland verbringt weder lebende Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine sowie andere Paarhufer aus den im Anhang aufgeführten Teilen seines Hoheitsgebiets

in andere Mitgliedstaaten noch erlaubt es die Durchfuhr durch diese Teile seines Hoheitsgebiets.

(2) Die Gesundheitsbescheinigungen gemäß der Richtlinie 64/432/EWG<sup>(6)</sup> des Rates (Rinder und Schweine) bzw. der Richtlinie 91/68/EWG des Rates<sup>(7)</sup> (Schafe und Ziegen), die bei den aus Griechenland versandten lebenden Tieren mitzuführen sind, müssen folgende Angabe tragen:

„Tiere gemäß der Entscheidung 96/440/EG der Kommission vom 18. Juli 1996 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Griechenland.“

(3) Griechenland trägt dafür Sorge, daß die Gesundheitsbescheinigungen für Paarhufer, die nicht unter die Bescheinigungen gemäß Artikel 2 fallen, folgende Angaben tragen:

„Lebende Paarhufer gemäß der Entscheidung 96/440/EG der Kommission vom 18. Juli 1996 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Griechenland.“

*Artikel 2*

(1) Griechenland verbringt kein frisches Fleisch von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen sowie anderen Paarhufern, das aus den im Anhang aufgeführten Teilen seines Hoheitsgebiets stammt oder von Tieren mit Ursprung in diesen Gebietsteilen gewonnen wurde, in andere Mitgliedstaaten.

(2) Die Verbote gemäß Absatz 1 gelten nicht für

- a) frisches Fleisch, das vor dem 1. Juni 1996 gewonnen wurde, sofern das Fleisch eindeutig identifiziert ist und getrennt von dem nicht für den innergemeinschaftlichen Handel bestimmten Fleisch befördert und gelagert wird;
- b) frisches Fleisch, das von Zerlegungsbetrieben unter folgenden Bedingungen gewonnen wurde:

— Der Betrieb verarbeitet nur frisches Fleisch gemäß der Beschreibung von Buchstabe a) oder frisches Fleisch, das von außerhalb des im Anhang aufgeführten Gebiets gehaltenen und geschlachteten Tieren gewonnen wurde;

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 29.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989, S. 13.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 315 vom 26. 11. 1985, S. 11.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 198 vom 17. 7. 1992, S. 54.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 46 vom 19. 2. 1991, S. 19.

- alles Frischfleisch muß den Genußtauglichkeitsstempel gemäß Anhang I Kapitel XI der Richtlinie 64/433/EWG des Rates<sup>(1)</sup> zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch tragen;
- der Betrieb wird unter strenger Veterinärkontrolle geführt;
- das Frischfleisch muß eindeutig identifiziert sein und getrennt von dem nicht für den innergemeinschaftlichen Handel bestimmten Fleisch befördert und gelagert werden;
- die Kontrolle der Einhaltung der vorgenannten Bedingungen wird von der zuständigen Veterinärbehörde unter Aufsicht der zentralen Veterinärbehörden durchgeführt, die den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission ein Verzeichnis derjenigen Betriebe übermitteln, die sie in Anwendung dieser Bestimmungen zugelassen haben.

(3) Das aus Griechenland versandte frische Fleisch muß von einer durch einen Amtstierarzt ausgestellten Gesundheitsbescheinigung begleitet sein, die folgende Angabe trägt:

„Fleisch gemäß der Entscheidung 96/440/EG der Kommission vom 18. Juli 1996 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Griechenland.“

### Artikel 3

(1) Griechenland verbringt keine Fleischerzeugnisse von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen sowie anderen Paarhufern in andere Mitgliedstaaten, wenn diese Fleischerzeugnisse aus den im Anhang aufgeführten Teilen seines Hoheitsgebiets stammen oder von Tieren mit Ursprung in diesen Gebietsteilen gewonnen wurde.

(2) Die Beschränkungen gemäß Absatz 1 gelten nicht für Fleischerzeugnisse, die Gegenstand einer Behandlung gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 80/215/EWG des Rates<sup>(2)</sup> waren, oder für Fleischerzeugnisse gemäß der Begriffsbestimmung der Richtlinie 77/99/EWG des Rates<sup>(3)</sup>, zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel mit Fleischerzeugnissen,

die während ihrer Zubereitung einem einheitlich auf die gesamte Substanz einwirkenden pH-Wert von weniger als 6 ausgesetzt worden sind.

(3) Die Verbote gemäß Absatz 1 gelten nicht für:

a) Fleischerzeugnisse, die vor dem 1. Juni 1996 zubereitet wurden, sofern die Fleischerzeugnisse eindeutig identifiziert sind und getrennt von den nicht für den innergemeinschaftlichen Handel bestimmten Fleischerzeugnissen befördert und gelagert werden;

b) Fleischerzeugnisse, die in Betrieben unter folgenden Bedingungen hergestellt wurden:

— Das in dem Betrieb verwendete Fleisch entspricht den Bedingungen von Artikel 2 Absatz 2;

— alle im Enderzeugnis verwendeten Fleischerzeugnisse entsprechen den Bedingungen von Buchstabe a) oder sind aus dem frischen Fleisch von Tieren hergestellt, die außerhalb des im Anhang aufgeführten Gebiets gehalten oder geschlachtet wurden;

— alle Fleischerzeugnisse müssen den Genußtauglichkeitsstempel gemäß Anhang A Kapitel VI der Richtlinie 77/99/EWG tragen;

— der Betrieb wird unter strenger Veterinärkontrolle geführt;

— die Fleischerzeugnisse müssen eindeutig identifiziert sein und getrennt von den nicht für den innergemeinschaftlichen Handel bestimmten Fleischerzeugnissen befördert und gelagert werden;

— die Kontrolle der Einhaltung der vorgenannten Bedingungen wird von der zuständigen Veterinärbehörde unter Aufsicht der zentralen Veterinärbehörden durchgeführt, die den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission ein Verzeichnis derjenigen Betriebe übermitteln, die sie in Anwendung dieser Bestimmungen zugelassen haben;

c) Fleischerzeugnisse, die in den Teilen des Hoheitsgebiets, die keinen Beschränkungen unterliegen, aus Fleisch hergestellt werden, das vor dem 1. Juni 1996 in den Teilen des Hoheitsgebiets gewonnen wurde, die Gegenstand von Beschränkungen werden, sofern das Fleisch und die Fleischerzeugnisse eindeutig identifiziert sind und getrennt von Fleisch und Fleischerzeugnissen befördert und gelagert werden, die nicht für den innergemeinschaftlichen Handel bestimmt sind.

(4) Die aus Griechenland versandten Fleischerzeugnisse müssen von einer durch einen Amtstierarzt ausgestellten Gesundheitsbescheinigung begleitet sein, die folgende Angabe trägt:

„Fleisch gemäß der Entscheidung 96/440/EG der Kommission vom 18. Juli 1996 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Griechenland.“

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 2012/64. Richtlinie auf den neuesten Stand gebracht durch die Richtlinie 91/497/EWG (ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 69) und zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/45/EWG (ABl. Nr. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 35).

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 47 vom 21. 2. 1980, S. 4.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 85. Richtlinie auf den neuesten Stand gebracht durch die Richtlinie 92/5/EWG (ABl. Nr. L 57 vom 2. 3. 1992, S. 1) und zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/45/EWG (ABl. Nr. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 35).

## Artikel 4

(1) Griechenland verbringt keine Milch aus den im Anhang aufgeführten Teilen seines Hoheitsgebiets in andere Mitgliedstaaten.

(2) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für Milch, die

- a) einer ersten Pasteurisierung gemäß den Normen der Richtlinie 92/46/EWG des Rates<sup>(1)</sup>, gefolgt von einer zweiten Hitzebehandlung durch Hochpasteurisieren, Ultrahocherhitzen, Sterilisieren oder Trocknen unterzogen wurde, wobei in Trocknungsverfahren eine Hitzebehandlung inbegriffen sein muß, die die gleiche Wirkung wie eine der genannten Hitzebehandlungen hat, oder
- b) einer ersten Pasteurisierung gemäß den Normen der Richtlinie 92/46/EWG des Rates sowie einem Verfahren unterzogen wurde, bei dem ein pH-Wert von weniger als 6 erreicht und mindestens eine Stunde aufrechterhalten wurde.

(3) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für Milch, die in Betrieben unter folgenden Bedingungen zubereitet worden ist:

- Die in dem Betrieb verwendete Milch entspricht entweder den Bedingungen von Absatz 2 oder wird von Tieren außerhalb des im Anhang aufgeführten Gebietes gewonnen;
- der Betrieb wird unter strenger Veterinärkontrolle geführt;
- die Milch muß eindeutig identifiziert sein und getrennt von Milch und Milcherzeugnissen befördert oder gelagert werden, die nicht für den innergemeinschaftlichen Handel bestimmt ist bzw. sind;
- die Kontrolle der Einhaltung der vorgenannten Bedingungen wird von der zuständigen Veterinärbehörde unter Aufsicht der zentralen Veterinärbehörden durchgeführt, die den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission ein Verzeichnis derjenigen Betriebe übermitteln, die sie in Anwendung dieser Bestimmungen zugelassen haben.

(4) Die aus Griechenland versandte Milch muß von einer durch einen Amtstierarzt ausgestellten Gesundheitsbescheinigung begleitet sein, die folgende Angabe trägt:

„Milch gemäß der Entscheidung 96/440/EG der Kommission vom 18. Juli 1996 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Griechenland.“

## Artikel 5

(1) Griechenland verbringt keine Milcherzeugnisse aus den im Anhang aufgeführten Teilen seines Hoheitsgebiets in andere Mitgliedstaaten.

(2) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für:

- a) vor dem 1. Juni 1996 hergestellte Milcherzeugnisse;
- b) Milcherzeugnisse, die 15 Sekunden lang einer Hitzebehandlung bei einer Temperatur von 71,7 °C oder einer gleichwertigen Behandlung unterzogen worden sind;
- c) Milcherzeugnisse aus Milch, die der Hitzebehandlung gemäß den Bestimmungen aus Artikel 4 Absatz 2 oder 3 unterzogen worden ist.

(3) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für:

a) Milcherzeugnisse, die in Betrieben unter folgenden Bedingungen zubereitet worden sind:

- Die in dem Betrieb verwendete Milch entspricht entweder den Bedingungen von Artikel 4 Absatz 2 oder wird von Tieren außerhalb des im Anhang aufgeführten Gebiets gewonnen;
- alle im Enderzeugnis verwendeten Milcherzeugnisse entsprechen entweder den Bedingungen von Absatz 2 oder sind aus Milch von Tieren außerhalb des im Anhang aufgeführten Gebiets hergestellt;
- der Betrieb wird unter strenger Veterinärkontrolle geführt;
- die Milcherzeugnisse müssen eindeutig identifiziert sein und getrennt von Milch und Milcherzeugnissen befördert und gelagert werden, die nicht für den innergemeinschaftlichen Handel bestimmt ist bzw. sind;
- die Kontrolle der Einhaltung der vorgenannten Bedingungen wird von der zuständigen Veterinärbehörde unter Aufsicht der zentralen Veterinärbehörden durchgeführt, die den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission ein Verzeichnis derjenigen Betriebe übermitteln, die sie in Anwendung dieser Bestimmungen zugelassen haben;

b) Milcherzeugnisse, die in den Teilen des Hoheitsgebiets, die keinen Beschränkungen unterliegen, aus Milch hergestellt werden, die vor dem 1. Juni 1996 in den Teilen des Hoheitsgebiets gewonnen wurde, die Gegenstand von Beschränkungen werden, sofern die Milcherzeugnisse eindeutig identifiziert und getrennt von Milcherzeugnissen befördert und gelagert werden, die nicht für den innergemeinschaftlichen Handel bestimmt sind.

(4) Die aus Griechenland versandten Milcherzeugnisse müssen von einer durch einen Amtstierarzt ausgestellten Gesundheitsbescheinigung begleitet sein, die folgende Angabe trägt:

„Milcherzeugnisse gemäß der Entscheidung 96/440/EG der Kommission vom 18. Juli 1996 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Griechenland.“

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 1.

*Artikel 6*

(1) Griechenland verbringt keinen Samen und keine Embryone von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen sowie anderen Paarhufern aus den im Anhang aufgeführten Teilen seines Hoheitsgebiets in andere Mitgliedstaaten.

(2) Dieses Verbot gilt nicht für vor dem 1. Juni 1996 gewonnenen gefrorenen Rindersamen und vor dem 1. Juni 1996 gewonnene Rinderembryonen.

(3) Die Gesundheitsbescheinigung gemäß der Richtlinie 88/407/EWG des Rates<sup>(1)</sup>, die bei aus Griechenland versandtem gefrorenem Rindersamen mitzuführen ist, muß folgende Angabe tragen:

„Gefrorener Rindersamen gemäß der Entscheidung 96/440/EG der Kommission vom 18. Juli 1996 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Griechenland.“

(4) Die Gesundheitsbescheinigung gemäß der Richtlinie 89/556/EWG des Rates<sup>(2)</sup>, die bei aus Griechenland versandten Rinderembryonen mitzuführen ist, muß folgende Angabe tragen:

„Rinderembryone gemäß der Entscheidung 96/440/EG der Kommission vom 18. Juli 1996 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Griechenland.“

*Artikel 7*

(1) Griechenland verbringt keine Felle und Häute von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen sowie anderen Paarhufern aus den im Anhang aufgeführten Teilen seines Hoheitsgebiets in andere Mitgliedstaaten.

(2) Dieses Verbot gilt nicht für Felle und Häute, die vor dem 1. Juni 1996 gewonnen wurden oder den Anforderungen von Absatz I Buchstabe A Gedankenstriche 2 bis 5 oder Absatz 1 Buchstabe B Gedankenstriche 3 und 4 von Kapitel 3 des Anhangs 1 der Richtlinie 92/118/EWG des Rates genügen.

Es ist eine wirksame Trennung der behandelten Häute von den unbehandelten Häuten zu gewährleisten.

(3) Griechenland trägt dafür Sorge, daß den Gesundheitsbescheinigungen für Felle und Häute, die in andere Mitgliedstaaten versandt werden sollen, eine Bescheinigung beigelegt wird, die folgende Angabe trägt:

„Felle und Häute gemäß der Entscheidung 96/440/EG der Kommission vom 18. Juli 1996 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Griechenland.“

*Artikel 8*

Griechenland trägt dafür Sorge, daß die Fahrzeuge, die zur Beförderung lebender Tiere verwendet wurden, nach jeder Beförderung gereinigt und desinfiziert werden.

*Artikel 9*

(1) Griechenland verbringt keine in den Artikeln 2, 3, 4, 5, 6 und 7 nicht genannten tierischen Erzeugnisse von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen sowie anderen Paarhufern aus den im Anhang aufgeführten Teilen seines Hoheitsgebiets in andere Mitgliedstaaten.

(2) Die Verbote gemäß Absatz 1 gelten nicht für

a) in Absatz 1 genannte tierische Erzeugnisse, die folgender Behandlung unterzogen wurden:

- einer Hitzebehandlung in einem luftdicht verschlossenen Behältnis mit einem Fo-Wert von 3,00 oder mehr,
- oder
- einer Hitzebehandlung, bei der die Kerntemperatur auf mindestens 70 °C erhöht wird,

b) unverarbeitete Schafswolle oder unverarbeitetes Wiederkäuerhaar, sicher verpackt.

(3) Griechenland trägt dafür Sorge, daß neben den Gesundheitsbescheinigungen für tierische Erzeugnisse gemäß Absatz 2, die in andere Mitgliedstaaten versandt werden sollen, eine Bescheinigung mitgeführt wird, die folgende Angabe trägt:

„Tierische Erzeugnisse gemäß der Entscheidung 96/440/EG der Kommission vom 18. Juli 1996 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Griechenland.“

*Artikel 10*

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Handelsvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

*Artikel 11*

Diese Entscheidung wird vor dem 1. August 1996 überprüft.

*Artikel 12*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Juli 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 194 vom 22. 7. 1988, S. 10.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 302 vom 19. 10. 1989, S. 1.

*ANHANG*

---

Evros	Magnissia
Rodopi	Fthiothida
Xanthi	Viotia
Kavala	Attiki (Athen und Piräus)
Drama	Evia
Serres	Lesvos
Chalkidiki	Chios
Thessaloniki	Samos
Kilkis	Dodekanissa
Pella	Kyklades
Imarhia	Argolida
Pieria	Korinthia
Kozani	Achaia
Florina	Fokida
Kastoria	Aetoloakarnania
Grevena	Kefallinia
Ioannina	Zakynthos
Thesprotia	Ilia
Kerkira	Arkadia
Lefkada	Messinia
Preveza	Lakonia
Arta	Chania
Trikala	Rethimno
Karditsa	Iraklio
Evritania	Lassithi
Larissa	

---